

Kreis Viersen .....	4
617/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
618/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
619/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
620/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
621/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
622/2021    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	9
623/2021    Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung .....	10
624/2021    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	11
625/2021    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	12
626/2021    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	13
627/2021    Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15.05.2022 .....	14
628/2021    Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2021.....	15
629/2021    Entgeltordnung vom 23.11.2021 für die Kreismusikschule Viersen.....	18
Burggemeinde Brüggen .....	23
630/2021    Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 09.11.2021 .....	23
631/2021    Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 09. November 2021 .....	35
632/2021    Satzung zur Vereins- und Jugendförderung der Burggemeinde Brüggen vom 09.11.2021 .....	39
633/2021    Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2022 .....	44
634/2021    Brü/16 „In der Stieg“ für den Bereich der 1. Änderung 3. Änderungssatzung zur Satzung der über örtliche Bauvorschriften .....	45
Gemeinde Grefrath.....	49
635/2021    Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 .....	49
636/2021    Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Rechtskraft der 6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“ gemäß	

	§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.....	50
637/2021	Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath, „Schaphauser Straße“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist.....	53
638/2021	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.11.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Gemeinde Grefrath am Sonntag, den 28. November 2021.....	56
Stadt Kempen	.....	58
639/2021	Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 50. Änderung Haus Bockdorf – Stadtteil Kempen.....	58
640/2021	Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 58. Änderung Nördlich Orbroicher Straße – Stadtteil St. Hubert.....	60
Stadt Nettetal	.....	62
641/2021	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen.....	62
642/2021	Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/ Eichenstraße“ im Stadtteil Lobberich.....	65
643/2021	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-282 „Haagstraße / Lobbericher Straße“ im Stadtteil Breyell.....	67
644/2021	Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-289 „Mühlenbachweg“ im Stadtteil Schaag.....	70
645/2021	Aufstellung des Bebauungsplanes Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ im Stadtteil Breyell.....	72
646/2021	Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Östlich der Lindenallee) im Stadtteil Breyell.....	74
647/2021	Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-69 "Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße" (Neufassung) im Stadtteil Kaldenkirchen.....	76
Gemeinde Niederkrüchten	.....	78
648/2021	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“.....	78
649/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB).....	80

650/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB).....	83
651/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB).....	86
652/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB).....	89
653/2021	Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße vom 15. November 2021.....	91
654/2021	Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße vom 15. November 2021.....	94
655/2021	Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 18. November 2021 .....	97
656/2021	Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten vom 18. November 2021 .....	106
Gemeinde Schwalmtal.....		115
657/2021	Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal vom 16 Dezember 2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 5. Oktober 2021 .....	115
Stadt Viersen.....		123
658/2021	Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsrates .....	123
Stadt Willich.....		124
659/2021	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	124
660/2021	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	125
661/2021	Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2020 .....	126
662/2021	Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2020.....	153
Sonstige .....		182
663/2021	Tagesordnung 22. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein .....	182

## Kreis Viersen

### **617/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.08.2021  
Aktenzeichen 03260499156/ha  
gegen**

Frau  
Kerstin Tischler  
Bernsteinweg 20  
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.11.2021

Im Auftrag

Handeck



## **618/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.11.2021  
Aktenzeichen 03241000345/le  
gegen**

Herrn  
Vinko Matic  
Gromiljak 94  
BIH-71250 KISELJAK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.11.2021

Im Auftrag

Lentz

## **619/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.11.2021  
Aktenzeichen 03197014244/le  
gegen**

Herrn  
Ali Salimov  
Römerbrunnen 35  
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.11.2021

Im Auftrag

Lentz

## **620/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.09.2021  
Aktenzeichen 03240991917/sv  
gegen**

Herrn  
Rene Zeitzer  
Hohlstraße 50  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.11.2021

Im Auftrag

Sievers

## **621/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.03.2021  
Aktenzeichen 03240946644/sie  
gegen**

Herrn  
Ayas Hussein  
Lüpertzender Straße 115  
41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.11.2021

Im Auftrag

Sieben

## 622/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Andy Schneider**, letzte bekannte Anschrift: **Heisterbrug 13, 6365 CA Schinnen NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.08.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.11.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 623/2021 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Melina Herde**, letzte bekannte Anschrift: **Gelderner Straße 55, 47918 Tönisvorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.11.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.11.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 624/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Tomasz Damian Trela**, letzte bekannte Anschrift: **Lwowska 66 m. 14, PL - 34-100 Wadowice**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.09.2021** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.11.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 625/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Jeroen A.H. Van Vlimmeren**, letzte bekannte Anschrift: **Stationsweg 82, NL-6075 BV Herkenbosch**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.09.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.11.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Alberts



## 626/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Hamza Laalioui**, letzte bekannte Anschrift: **Impasse Louis Le Vau 3, FR-95140 Garges Les Gonesse**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.09.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Fe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.11.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Alberts

**627/2021 Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15.05.2022**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 52 – Viersen I und 53 – Viersen II als Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen gewählt:

ordentliches Mitglied	persönliche Stellvertretung	Vorschlag von
1. Thomas Paschmanns, Schwalmtal	Nanette Amfaldern, Willich	CDU
2. Stephan Seidel, Viersen	Stefanie Beyss, Kempen	CDU
3. Thomas Zündel, Nettetal	Manfred Wolfers jun., Grefrath	CDU
4. Norbert Dohmen, Viersen	Sabrina Dittrich, Viersen	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
5. Eva Pascher-Bellmann, Kempen	Hans Joachim Kremser, Tönisvorst	SPD
6. Julia Jaspers, Willich	Eric Scheuerle, Viersen	FDP

Viersen, 09.11.2021

gez.  
Dr. Coenen  
Kreiswahlleiter

## 628/2021 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2021

### 1. Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Kreisausschuss mit Beschluss vom 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Erträge auf	402.592.128 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	405.635.393 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	386.487.847 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	389.273.683 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.319.157 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	101.653.686 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	52.500.000 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.917.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 52.500.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.591.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.043.265 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 34,7 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 1,75080 v.H.
Grefrath	auf 2,11190 v.H.
Kempen	auf 1,63330 v.H.
Nettetal	auf 1,53170 v.H.
Niederkrüchten	auf 2,34940 v.H.
Schwalmtal	auf 1,86050 v.H.
Tönisvorst	auf 1,46980 v.H.
Viersen	auf 0,04880 v.H.
Willich	auf 1,94060 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 26,51 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

**§ 7**

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

**§ 8**

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 05.05.2021 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 und 4 erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 16.11.2021 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.11.2021 bis 10.12.2021 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.kreisviersen.de](http://www.kreisviersen.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreisausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.11.2021

gez. Dr. Coenen  
Landrat

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend unter 1. aufgeführten Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Beschluss des Kreisausschusses vom 18.03.2021 (TOP 2.3) übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 19.11.2021

gez. Dr. Coenen  
Landrat

## 629/2021 Entgeltordnung vom 23.11.2021 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

### Einleitung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und verbindlichen Lehrplänen im Klassen-, Partner- oder Einzelunterricht. Projekte, Kurse und Workshops ergänzen das Angebot. Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören sowie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist für alle Schüler/innen kostenlos.

### § 1 Entgeltspflicht

- 1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule Viersen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem gewählten Unterrichtsfach, der jeweiligen Unterrichtsform (Einzel- oder Partnerunterricht), der Unterrichtsdauer und dem Teilnehmerstatus (Kind oder Jugendliche/r bzw. Erwachsene/r).
- 2) Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung sind Teilnehmer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst sowie Freiwilligem Sozialen oder Freiwilligem Ökologischen Jahr befinden.

#### A. Grundstufe

Anzahl Dauer Mindest- Ki./Ju. Erwachs. Ki./Ju. Erwachs. Teilnehmer alter monatl. monatl. jährl. jährl.

1. Musikwichtel	ab 8 Paaren <sup>1)</sup>	45 min.	1 Jahr	26,70 €	--	320,40 €	--
2. Musikkreisel	ab 8 Paaren <sup>1)</sup>	45 min.	2 Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
Musik. Früherziehg.	5 – 7 ab 8	45 min.	3½ Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
		60 min.		26,70 €	--	320,40 €	--

<sup>1)</sup> jeweils ein Elternteil und ein Kind

#### B. Instrumental- und Vokalunterricht

1. Instr.karussell <sup>2)</sup>	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € <sup>2)</sup>	--
2. Musikstrolche <sup>2)</sup>	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € <sup>2)</sup>	--
3. Kinderchor	ab 8	45 min.	5½ Jahre	kostenlos	--	kostenlos	--
4. Musiktheater	ab 20	90 min.	8 Jahre	19,70 €	29,00 €	236,40 €	348,00 €

<sup>2)</sup> für 18 Unterrichtseinheiten, kein Jahresentgelt (zahlbar in drei Raten zu je 76,60 €)

Partnerunterricht	Anzahl	Dauer	Mindest-	Ki./Ju.	Erwachs.	Teilnehmer	Ki./Ju.	Erwachs.
	Alter	monatl.	monatl.	Erwachs.	Ki./Ju.	Erwachs.	jährl.	jährl.

- 4) gilt auch für das Förder- und Unterstützungsangebot "Musiktherapie"
- 5) 45 min. Unterricht im Hauptfach und 30 min. Unterricht im Nebenfach sowie Musiktheorie und Ensemble
- 6) 45 min. Unterricht im Hauptfach, zwei Nebenfächer je 30 min. Unterricht sowie Musiktheorie und Ensemble

**C. Ensemble- und Ergänzungsfächer**

Anzahl	Dauer	Ki./Ju.	Erwachs.	Ki./Ju.	Erwachs.	Teilnehmer	monatl.	monatl.	jährl.	jährl.
1. 2er-Gruppe <sup>3)</sup>	2	45 min.	5½ Jahre	52,30 €	89,40 €	627,60 €	1.072,80 €			
2. Gruppenunterricht <sup>3)</sup>	3 – 4	60 min.	5½ Jahre	46,60 €	83,60 €	559,20 €	1.003,20 €			
	5 – 6	60 min.	5½ Jahre	39,50 €	76,80 €	474,00 €	921,60 €			
	ab 7	60 min.	5½ Jahre	32,50 €	69,70 €	390,00 €	836,40 €			

<sup>3)</sup> gilt auch für das Förder- und Unterstützungsangebot "Musiktherapie" (max. Gruppengröße 4 Teilnehmer)

Einzelunterricht	Dauer	Mindest-	Ki./Ju.	Erwachs.	Ki./Ju.	Erwachs.	Teilnehmer	monatl.	monatl.	jährl.	Erwachs.
			alter	monatl.	monatl.	jährl.					jährl.
1. Einzelunterricht <sup>4)</sup>		30 min.	5½ Jahre	64,30 €	95,20 €	771,60 €	1.142,40 €				
2. Einzelunterricht <sup>4)</sup>		45 min.	5½ Jahre	94,70 €	140,50 €	1.136,40 €	1.686,00 €				
3. Studienvorb.Ausb. <sup>5)</sup>		75 min.		100,00 €	--	1.200,00 €	--				
Studienvorb.Ausb. <sup>6)</sup>		105 min.		140,00 €	--	1.680,00 €	--				
1. Ensembles				kostenlos	23,20 €	kostenlos	278,40 €				
2. Musiktheorie <sup>7)</sup>	ab 5	45 min.		15,00 €	20,00 €	180,00 €	240,00 €				

<sup>7)</sup> kostenlos für Schüler der Kreismusikschule

**D. Projekte, Kurse und Workshops**

z.B. Bandcoaching, Aufnahmetechnik, Brasilianische Trommelmusik, Stimmbildung Das Entgelt wird angebotsbezogen berechnet.

**E. Kooperationen (z.B. mit Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen)**

Anzahl	Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju.	Erwachs.	Ki./Ju.	Er-
			monatl.	monatl.	jährl.	wachs.
						jährl.
1. Unterrichtsprojekte <sup>8)</sup>		45 min.	162,20 €	--	1.946,40 €	--
		60 min.	219,70 €	--	2.636,40 €	--
			324,40 €	--	3.892,80 €	--
		90 min.				
2. Instrumental- und Vokalunterricht <sup>9)</sup> 10)	3 – 4	45 min.	34,80 €	--	417,60 €	--
(Gruppenunterricht)	5 – 6	45 min.	30,20 €	--	362,40 €	--
	ab 7	45 min.	25,60 €	--	307,20 €	--
		45 min.				

<sup>8)</sup> Entgelt je Lehrkraft der Kreismusikschule

<sup>9)</sup> Entgelt je Schüler

<sup>10)</sup> Einzelunterricht und sonstiger Gruppenunterricht siehe B. Instrumental- und Vokalunterricht

jährl.

**Überlassung von Musikinstrumenten**

Instrument	monatl.	15,00 €	180,00 €
------------	---------	---------	----------

## **§ 2 Entgeltschuldner/in**

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer/innen und die anmeldenden Personen verpflichtet.

## **§ 3 Berechnungsgrundlage und Zahlungsmodalitäten**

- 1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt, dem eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr – bei Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr – zugrunde liegt. Sofern der Musikunterricht unterjährig beginnt oder endet, beträgt die Mindestunterrichtsleistung 12 Unterrichtsstunden pro Tertial.
- 2) Das Unterrichtsentgelt ist zweimonatlich im Voraus zu gleichen Teilen zu entrichten. Bei einer unterjährigen Abmeldung vom Unterricht ist das Unterrichtsentgelt anteilig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung (§ 4 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) zu entrichten. Entgeltspflicht besteht auch für die Zeit der Ferienregelung (§ 6 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen).
- 3) Für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ finden die Regelungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Es gelten folgende Sonderregelungen: Das Unterrichtsentgelt wird nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Konto abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt der/die Teilnehmer/in. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung (§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) entfällt die Entgeltspflicht. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird das volle Unterrichtsentgelt erhoben. Abweichend von Satz 2 ist das Entgelt für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ zu drei gleichen Teilen jeweils zweimonatlich im Voraus zu entrichten.

## **§ 4 Entgeltänderung**

Das Entgelt im Einzel- und Partnerunterricht sowie im Gruppenunterricht mit Kooperationspartnerinnen und -partnern kann sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Tritt eine Entgeltänderung ein, so wird sie zum Beginn des folgenden Tertials für den Entgeltschuldner wirksam.

## **§ 5 Ermäßigung**

- 1) Eine Ermäßigung der Entgelte – mit Ausnahme der Entgelte für Projekte, Kurse und Workshops – wird gewährt als
  - a) Sozialermäßigung (Abs. 2) oder
  - b) Familienermäßigung (Abs. 3).

Sozial- und Familienermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar. Es gilt jeweils die für den Entgeltschuldner/in günstigere Ermäßigung. Auf das Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.



- 2) Entgeltschuldnerinnen und -schuldern, die Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- 3) Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder) gleichzeitig die Kreismusikschule, so ermäßigt sich das insgesamt zu entrichtende Entgelt
  - a) bei zwei Mitgliedern einer Familie: um 7,5 %,
  - b) bei drei Mitgliedern einer Familie: um 15 %,
  - c) ab vier Mitgliedern einer Familie: um 22,5 %.

### **§ 6 Erstattung**

- 1) Sollte aus einem von der Kreismusikschule zu vertretenden Grund weniger als die Mindestunterrichtsleistung (vgl. § 3 Abs. 1) unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestunterrichtsleistung unterschreitet,
  - a) bei ganzjährig erteiltem Musikunterricht: 1/36,
  - b) bei Beendigung des Musikunterrichts nach zwei Tertialen: 1/24,
  - c) bei Beendigung des Musikunterrichts nach einem Tertial: 1/12des tatsächlich entrichteten Entgeltes erstattet.
- 2) Entgegen der Regelungen in Abs. 1 gilt bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ sowie bei Projekten, Kursen und Workshops folgende Sonderregelung: Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt und können die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Teilnehmer/in nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt für jede ausgefallene Unterrichtsstunde erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers/der Teilnehmerin besteht nicht.
- 3) Von einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Entgelte hierfür nicht erstattet.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen vom 05.10.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 23.11.2021

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

## Burggemeinde Brüggen

### **630/2021    Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 09.11.2021**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere an Treppenaufgängen und Seitengassen, sowie verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner regelmäßigen Reinigungspflicht.

## § 3

### Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen bzw. Gemischen, wie zum Beispiel Herbizid oder Biozid ist nicht zulässig.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Laub von Grundstücken darf nicht auf die Gehwege und die Fahrbahnen geschafft werden. Ebenso darf Laub von Gehwegen nicht auf die Fahrbahnen geschafft werden.  
Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen bleibt unberührt.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Alle Gehwege gemäß § 1 Abs. 3 sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege („Zebrastrreifen“)
  - die Fahrbahn in der Höhe von Querungshilfen sowie Querungshilfen selbst
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn bzw. der Querungshilfe zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind zu entfernen.

## § 5

### Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW, deren Höhe durch besondere Gebührensatzung jährlich festgesetzt wird. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung der übertragenen Reinigungspflicht im beschriebenen Umfang nicht nachkommt.

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

5. entgegen § Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern, nicht nachkommt

6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt

8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält

9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass eine gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellenreinrichtungen gewährleistet ist.

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags nicht beseitigt)
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft oder
20. entgegen § 4 Abs. 5 Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, nicht entfernt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 29.09.2016 außer Kraft.

### Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Burggemeinde Brüggen vom 09.11.2021

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Tarif	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter Anlieger Gemeinde	A = G =
A1	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A	
		Reinigung und Winterwartung (gem. § 4 Abs. 3) Fahrbahn	A	
S1	wöchentlich	Reinigung Gehweg; Winterwartung Fahrbahn (gem. § 4 Abs. 3) und Gehweg	A	
		Reinigung Fahrbahn	G	
S2	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A	
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	G	
S3	2x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Fußgängerzone Brüggen	G	
W1	3x jährlich	Wildkrautbeseitigung Ortskerne Brüggen Bracht Born	G	



## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Burggemeinde Brüggen

### Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 09.11.2021

Ortsteil	Straßen- schlüssel	Straßenname	Tarif
Brüggen	00005	Ahornweg	A1
	00010	Alter Postweg (ohne Stichwege)	S2
		Alter Postweg (nur Stichwege)	A1
	00015	Am Bruch (keine geschlossene Ortslage)	kgO*
	00018	Am Dahmensee	kgO*
	00020	Am Flitz	A1
	00025	Am Grasweg (ohne Stichwege)	S1
		Am Grasweg (nur Stichweg)	A1
	00030	Am Heidkamp	A1
	00031	Am Herrenlandpark	A1
	00033	Am Katharinenhof	A1
	00035	Am Speck	kgO*
	00040	Amerner Straße - nur Ortsdurchfahrt	kgO*
	00045	Amselweg	A1
	00048	An den Schwalmauen	A1
	00049	An der Borner Mühle	A1
	00050	An der Kreuzstraße (ohne Stichwege)	S2
	00050	An der Kreuzstraße (nur Stichwege)	A1
	00055	Auf dem Eggeberg	kgO*
	00060	Auf dem Vennberg	kgO*
	00075	Beethovenstraße	A1
	00076	Benzenbergweg	A1
	00077	Bergbendenweg	A1
	00078	Bergstraße	S2
	00080	B.-Röttgen-Waldweg	A1
	00085	Birkenweg (ohne Stichwege)	S1
		Birkenweg (Stichweg)	A1
	00090	Boisheimer Straße - nur Ortsdurchfahrt	S2
	00095	Born (ohne Stichwege)	S2

		Born (nur Stichwege)	A1
	00100	Borner Feld (ohne Stichweg)	A1
	00105	Borner Mühle	kgO*
	00110	Borner Straße (ohne Stichwege)	S2
		Borner Straße (nur Stichwege)	A1
	00115	Brachter Straße (nur Ortsdurchfahrt)	S2
		Brachter Straße (nur Stichwege)	A1
Brüggen	00120	Brahmstraße	A1
	00122	Brombeerweg	A1
	00125	Bruchstraße (Fußgängerzone)	S3,W1
	00130	Brucknerstraße	A1
	00135	Buchenweg	A1
	00140	Burgwall	S2
	00145	Burgweiherplatz	S2
	00150	Deichweg	A1
	00153	Deilmannweg	S1
	00160	Dilborner Straße	kgO*
	00165	Drosselweg	A1
	00170	Eichenweg (bis Einmündung Birkenweg)	S2
		Eichenweg (restlicher Teilbereich)	A1
	00175	Elsterweg	S2
	00180	Erlenweg	A1
	00185	Falkenweg	A1
	00190	Farnweg	A1
	00195	Fasanenweg	A1
	00200	Fichtenweg	A1
	00205	Finkenweg	A1
	00212	Gebrüder-Laumanns-Weg	A1
	00215	Gelagweg	A1
	00220	Genholter Straße (ohne Stichwege)	S2
		Genholter Straße (nur Stichwege)	A1
	00225	Genroher Straße (nur Ortsdurchfahrt)	S2
		Genroher Straße (nur Stichwege)	A1
	00230	G.-Hofmacher Platz	A1
	00235	Ginsterweg	A1
	00240	Grountenweg	A1
	00250	Hagenkreuzweg (ohne Stichwege)	S2
		Hagenkreuzweg (nur Stichwege)	A1
	00255	Händelstraße	A1
00260	Happelter Heide	kgO*	
00265	Haverslohe (nur Ortsdurchfahrt)	A1	
00270	Heidweg	A1	
00275	Herrenlandstraße	S2	

	00280	Hochstraße (Teilbereich Borner Straße bis Alter Postweg)	A1
		Hochstraße (Alter Postweg bis L373)	S2
		Hochstraße (nur Stichweg)	A1
	00290	Holunderweg	A1
	00295	Hotschlagweg	kgO*
	00300	Hustefeld	A1
	00310	In den Benden (Deichweg bis Wolfsbend)	A1
		In den Benden (Wolfsbend bis Roermonder Straße)	S1
	00315	In der Haag	A1
	00320	In der Stieg	A1
	00325	Jakob-Schlüter-Weg	A1
	00330	Kamerickshof	kgO*
Brüggen	00332	Kessler Weg	S1
	00335	Kiefernweg	A1
	00340	Klosterstraße (L37 bis Fußgängerzone)	S2
		Klosterstraße (Fußgängerzone)	S3,W1
	00341	Kranenbruchweg	A1
	00345	Kranichweg	A1
	00350	Kreuzherrenplatz (Fußgängerzone)	S3,W1
		Kreuzherrenplatz (Parkplatz)	S2
	00355	Laarer Bach	A1
	00362	Leonhard-Jansen-Straße	A1
	00365	Lerchenweg	A1
	00370	Lindenweg	S1
	00375	Lortzingstraße	A1
	00380	Lüttelbrachter Straße (nur geschlossene Ortschaft)	S2
	00390	Meisenweg	A1
	00395	Moosweg	A1
	00400	Mozartstraße	A1
	00410	Nachtigallenweg	A1
	00412	Nauenweg	A1
	00415	Nikolausplatz (Fußgängerzone)	S3,W1
		Nikolausplatz (Parkplatz)	S2
	00425	Oebel	A1
	00430	Oebeler Heide	kgO*
	00440	Patschelstraße	A1
	00445	Platanenweg	A1
	00450	Reiherweg	A1
	00455	Richard-Wagner-Straße	A1
	00460	Roermonderstraße (ohne Stichwege)	S2
		Roermonderstraße (nur Stichwege)	A1
	00465	Rotdornweg	A1
00470	Von-Schaesberg-Weg	A1	

	00472	Schlehenweg	A1
	00475	Schmielenweg	A1
	00480	Schuberstraße	A1
	00485	Schumannstraße	A1
	00490	Schwalbenweg	A1
	00495	Schwalmweg (ohne Stichweg)	S2
		Schwalmweg (nur Stichweg)	A1
	00500	Sebastian-Bach-Straße	A1
	00505	Swalmener Straße	kgO*
	00510	Spechtweg	A1
	00515	Sperbenweg	A1
	00525	Stapp - nur Ortsdurchfahrt	S2
	00530	Starenweg	A1
	00360	St.-Barbara-Straße (komplett)	S1
	00540	Tannenweg	A1
	00541	Tantelbruchweg	A1
	00545	Tegeler Weg	kgO*
	00546	Telmenskamp	A1
Brüggen	00547	Tippheideweg	A1
	00550	Ulmenweg	A1
	00555	Vennmühlenweg	A1
	00565	Wacholderweg	A1
	00570	Weideweg	A1
	00572	Weihersfeld (ohne Stichwege)	S2
		Weihersfeld (nur Stichwege)	A1
	00575	Westring	S2
	00577	Wildor-Hollmann-Straße	A1
	00580	Wolfsbend (ohne Stichwege)	S1
		Wolfsbend (nur Stichwege)	A1
	00590	Zeisigweg	A1
	00595	Zum Oebeler Bruch	kgO*
	Bracht	00605	Agrisstraße
00610		Alst (ohne Stichwege)	S2
		Alst (nur Stichweg)	A1
00615		Alster Kirchweg	S2
00620		Altkevelaer Straße	S2
00625		Am Aeschenbaum	A1
00630		Am Baßgarten	A1
00633		Am Brachter Sportplatz	S2
00635		Am Hollenberg	S1
00640		Am Linzkamp	A1
00645		Am Mühlenbach	A1
00648		Am Schmacks Kirchweg	A1
00650		Amersloher Weg	A1

	00655	Angenthoer	A1
	00665	Bass	kgO*
	00667	Bischof-Dingelstad-Platz	S2, W1
	00670	Boerholz(ohne Stichwege)	S2
		Boerholz (nur Stichweg)	A1
	00675	Boerholzer Straße(ohne Stichwege - nur Ortsdurchfahrt)	S2
		Boerholzer Straße (nur Stichwege)	A1
	00677	Brachter Mühle	A1
	00680	Breyeller Straße	S2
	00685	Brüggener Straße (nur Ortsdurchfahrt)	S2
	00690	Christenfeld	S2
		Verbindungsweg Christenfeld - Heidhausen	S2
	00695	Clemensweg	A1
	00700	Dahlienweg	A1
	00705	Eichendorffstraße	A1
	00710	Ferdinand-Jorißen-Straße	A1
	00715	Florianstraße	A1
	00720	Franziskusweg	A1
	00725	Gartenstraße	S2
	00728	Geranienweg	A1
	00730	Goethestraße	S2
	00735	Grenzweg	kgO*
	00745	Heide	A1
Bracht	00750	Heidhausen(ohne Stichwege)	S2
		Heidhausen (nur Stichwege)	A1
	00755	Heidhausener Str. (ohne Stichwege - nur Ortsdurchfahrt)	S2
		Heidhausener Str. (nur Stichwege)	A1
	00757	Heinrich-Dohmen-Weg	A1
	00760	Hellstraße(zwischen Königstr. und Weizer Platz	A1
		Hellstraße(zwischen Weizer Platz und Marktstraße)	A1
	00765	Hendrik-Goltzius-Straße	A1
	00770	Herderstraße	A1
	00772	Holtchneiderweg	A1
	00775	Holtweg	S2
	00780	Hubertusweg	A1
	00785	Hülst (Einmündung B221 bis Verlängerung Kaldenkirchenerstraße)	S2
		Hülst (Verlauf B221)	kgO*
		Hülst (nur Stichwege)	A1
		Hülst (nur Ortsdurchfahrt)	S1
	00790	Irisweg	A1
	00795	Johannesweg	A1
	00800	Johannes-Wolters-Straße	A1

	00805	Kahrstraße	S2
	00810	Kaldenkirchener Straße	S2
	00813	Katers Feld	S2
	00815	Kirchplatz	S2, W1
	00820	Königstraße	S2, W1
	00830	Lessingstraße	A1
	00835	Lilienweg	A1
	00840	Markstraße(Nr.29-38)	S2
		Markstraße(verkehrsberuhigter Bereich)	S2, W1
	00845	Martinusstraße	A1
	00847	Mevissefeld (bis Höhe Hausnummer 6)	S2
	00850	Mühlenweg	A1
	00860	Narzissenweg	A1
	00865	Neustraße	A1
	00870	Nordwall	S2
	00880	Op de Haag	A1
	00885	Op de Schonz	A1
	00890	Ostwall	A1
	00900	Rosenweg	A1
	00905	Roßweg	A1
	00915	Schillerstraße (ohne Stichwege)	S2
		Schillerstraße(Stichwege)	A1
	00920	Schulstraße	A1
	00925	Schütgensweg	A1
	00930	Solferinostraße (Gewerbegebiet)	S2
		Solferinostraße(Hs-Nr.: 1 - 31a)	A1
	00935	Südwall	S2
	00945	Stevensend	kgO*
	00950	Stiegstraße(von Königstr. - Westwall)	S2, W1
Bracht	950	Stiegstraße(von Westwall bis B221)	S2
	00955	Stifterstraße (ohne Stichwege)	S1
		Stifterstraße (nur Stichwege)	A1
	00965	Tulpenweg (ohne Stichwege)	S1
		Tulpenweg (nur Stichwege)	A1
	00975	Uhlandstraße	A1
	00980	Weizer Platz	S2
	00985	Westwall	S2
	00995	Zissenweg	A1
00996	Zum Weißen Stein	kgO*	

\*kgO = keine geschlossene Ortslage

**631/2021    Satzung der Burggemeinde Brüggen**  
**zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung**  
**vom 09. November 2021**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW: S. 1029), in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 29. September 2016 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 09. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Burggemeinde erhebt gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.
- Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Burggemeinde.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung als Fußgängerzone kenntlich gemachten Straßen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 – 5, für die übrigen Straßen sind - soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anwohner übertragen ist - die Bestimmungen der Absätze 6 – 11 anzuwenden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen in der Fußgängerzone der Burggemeinde Brüggen (vergl. Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung) erschlossen sind.
- (3) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
- a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
  - b) für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
  - c) für die dritte Erschließungsstraße zu 50 %
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
- Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.

- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Die jährliche Benutzungsgebühr nach Absätze 2 – 4 beträgt für die ein- bis zweimalige wöchentliche Reinigung der Fußgängerzone im Ortsteil Brüggén EUR 9,86 je Berechnungsfaktor.
- (6) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (9) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 7 und 8 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (10) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,
  - a) für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,
  - b) für die zweite Grundstücksseite mit dreiviertel der Länge,
  - c) die dritte Grundstücksseite mit der halben Längezugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.  
Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.
- (11) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 6 – 10) für Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung  
EUR 0,90
- (12) Treffen aufgrund der vorgenannten Bestimmungen mehrere Gebührenmaßstäbe im Sinne des Absatzes 1 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach den Absätzen 2 bis 5 zu berechnen. Erst dann ist für die verbleibenden Grundstücksseiten die Gebühr nach den Absätzen 6 – 9 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des Absatzes 9 zu berücksichtigen.



### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 4**

#### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitzeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages zu zahlen.  
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 09. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 09. November 2021

gez.  
Dresen  
allg. Vertreter

## **632/2021    Satzung zur Vereins- und Jugendförderung der Burggemeinde Brüggen vom 09.11.2021**

### **Präambel**

Die Burggemeinde Brüggen fördert jugendpflegerische Zwecke und sport- sowie kulturtreibende Vereine in der Burggemeinde Brüggen. Die bisherigen offiziellen Richtlinien „Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses des Rates der Gemeinde Brüggen zur Förderung kulturtreibender Vereine“ und „Zuschusschlüssel des Jugendpflege- und Sportausschusses des Rates der Gemeinde Brüggen“, auch als „Handlungsschlüssel“ bekannt, wurden in den letzten Jahren nicht angepasst und werden mit dem Erlass dieser Satzung abgelöst.

Um die Fördermittel transparent und zielgerichtet verwenden zu können und somit eine gerechte Verteilung der Zuschüsse auf die Vereine zu erreichen, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung vom 09.11.2021 folgende Satzung erlassen.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Verein im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform, jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher und juristischer Personen für einen längeren Zeitraum zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen hat. Die Vereinigung ist in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig und Sitz und Wirkungskreis sind im Gebiet der Burggemeinde Brüggen.
- (2) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind alle Vereinsmitglieder, die das zweiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Verein muss für jeden Einwohner der Burggemeinde Brüggen nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein.

#### **§ 2 Förderarten**

- Jugendförderung (§ 4)
- Ereignisförderung (§ 5)
- Betriebskostenförderung (§ 6)
- Förderung zur Anschaffung oder Reparatur von Grundsportgeräten (§ 7)
- Förderung von Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (§ 8)

#### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

- (1) Gefördert werden können:

- Jugendpflegetreibende Vereine
  - Sportvereine, die seit mindestens 3 Jahren Jugendarbeit betreiben
  - Musizierende Vereine und Chöre
  - Theatervereine
  - Karnevalsgesellschaften
  - Bruderschaften und Schützengesellschaften
  - Sankt Martinskomitees
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen ist die Vorlage eines Berichtsbogens, der den Vereinen von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Nachweis ist der Verwaltung jährlich, spätestens zum 01. April jeden Jahres, vorzulegen. Auf Verlangen sind Belege zur förderrelevanten Anzahl der Mitglieder unter 22 Jahren beizubringen.
- (3) Die Vereine haben auf Verlangen nachzuweisen, dass die Mitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und dass sie vorhandene Möglichkeiten der Förderung durch Bund, Land und andere Träger – sowie Nutzung sonstiger Finanzierungsquellen außerhalb des Haushaltsplanes der Gemeinde – vorrangig in Anspruch nehmen.
- (4) Die Förderung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung bzw. Bereitstellung von Zuschüssen besteht nicht, auch wird durch die Förderung kein Rechtsanspruch begründet.
- (5) Sonderzuschüsse werden nur auf formellen Antrag gewährt. Entsprechende Anträge sind bis zum 01. April des laufenden Haushaltsjahres und vor Beginn der Maßnahme an die Verwaltung zu richten. Voraussetzung für die Genehmigung von Sonderzuschüssen ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Eigenleistung des Antragstellers muss im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen.
- (6) Über eine Genehmigung der Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus oder in Ausnahmefällen bei unvorhersehbaren und unabweisbaren Ausgaben obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat.
- (7) Ein Auftrag darf erst erteilt werden nachdem über den Antrag entschieden wurde.

## **II. Arten der Förderung**

### **§ 4 Jugendförderung**

- (1) Sofern die Vereine die geforderten Voraussetzungen erfüllen, erhalten sie einen Grundbetrag. Der Grundbetrag ist festgesetzt auf 10,- € jährlich pro Kopf für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (s. § 1 Abs. 2).

- (2) Darüber hinaus kann eine Bezuschussung für die gebührenpflichtige Nutzung von Sportstätten durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (s. § 1 Abs. 2) erfolgen. Dies beinhaltet zudem eine Bezuschussung von maximal 2 Großveranstaltungen (z. B. Turniere) pro Verein und Jahr.
- (3) Zuschussfähig sind zudem Jugendferienerholungsmaßnahmen, die mindestens 3 Tage dauern. Eine Bezuschussung wird bis maximal 14 Tage gewährt, wobei An- und Abreisetag als 1 Tag gilt. Anträge sind bis zum 01. April des Jahres in dem die Maßnahme stattfindet zu stellen. Eine Bezuschussung von bis zu 1,75 € pro Teilnehmer pro Tag ist möglich.

### **§ 5 Ereignisförderung**

- (1) Schützengesellschaften und Bruderschaften erhalten beim eigenen Aufziehen einen Ereigniszuschuss von 300,- €.
- (2) Karnevalsgesellschaften erhalten einen Ereigniszuschuss von 300,- € bei eigenen Umzügen.
- (3) Sankt Martinskomitees erhalten einen Ereigniszuschuss von 60,- €.
- (4) Vereinsjubiläen werden mit einer Jubiläumsbeihilfe gewürdigt.  
Die Beihilfe beträgt bei:
 

- 25-jährigem Bestehen	100,- €
- 50-jährigem Bestehen	150,- €
- 75-jährigem Bestehen	200,- €
- 100-jährigem Bestehen	250,- €
- Bestehen über 100 Jahre	
und den Ziffern 25, 50, 75, 00	300,- €
- (5) Zusätzlich können Vereine für die Durchführung von Jubiläumsfesten einen Zuschuss beantragen. Dieser Zuschuss wird nur bei Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung aus Anlass des Jubiläums sowie bei Erstellung einer Vereinschronik oder Festschrift gewährt. Der Zuschuss setzt sich aus Grund- und mitgliedsabhängigem Förderbetrag wie folgt zusammen:

Der Grundbetrag beträgt 500,- €. Der Förderbetrag richtet sich nach der gemeldeten Mitgliederzahl und beträgt pro angefangene 100 Mitglieder 50,- €.

### **§ 6.1 Betriebskostenförderung für Sportstätten**

- (1) Die Betriebskostenförderung für Sportstätten kommt den Vereinen zu Gute, für deren Anlagen keine Gebrauchsüberlassungsverträge bestehen. Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:
  - Die Sportanlage muss sich im Eigentum und Besitz des Vereins befinden oder der Verein muss einen langjährigen Pachtvertrag abgeschlossen haben.
  - Die Sportstätte muss im Gebiet der Burggemeinde Brüggen liegen.

- Der Verein muss im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsport zur Verfügung stellen.
  - Die Sportstätte muss sich in einem gepflegten, ordnungsgemäßen wettkampftauglichen Zustand befinden.
  - Die jährlichen Betriebskosten sind bis zum 30. April des dem der Abrechnung folgenden Jahres vorzulegen.
- (2) Die notwendigen Betriebskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,- € prozentual bezuschusst, wobei sich der Prozentsatz nach der Zahl der unter 22-jährigen Mitglieder ermittelt. Für jedes dieser Mitglieder wird 1 % der Betriebskosten als Zuschuss gewährt.

Notwendige Betriebskosten sind: Stromkosten, Heizkosten, Wassergeld, Grundsteuern, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung, kleine Reparaturarbeiten bis 200,- € jährlich, Mieten und Pachten sowie Darlehenszinsen für Darlehen, die zur Finanzierung von Anschaffungen, Renovierung oder Ausbau der Sportstätte aufgenommen wurden.

### **§ 6.2 Betriebskostenförderung für Kulturstätten**

- (1) Die Betriebskostenförderung für Kulturstätten kommt den Vereinen zu Gute, für deren Anlagen keine Gebrauchsüberlassungsverträge bestehen. Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:
- Die Anlage muss sich im Eigentum und Besitz des Vereins befinden oder der Verein muss einen langjährigen Pachtvertrag abgeschlossen haben.
  - Die Kulturstätte muss im Gebiet der Burggemeinde Brüggen liegen.
  - Die jährlichen Betriebskosten sind bis zum 30. April des dem der Abrechnung folgenden Jahres vorzulegen.
- (2) Die notwendigen Betriebskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,- € prozentual bezuschusst, wobei sich der Prozentsatz nach der Zahl der unter 22-jährigen Mitglieder ermittelt. Für jedes dieser Mitglieder wird 1 % der Betriebskosten als Zuschuss gewährt.

Notwendige Betriebskosten sind: Stromkosten, Heizkosten, Wassergeld, Grundsteuern, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung, kleine Reparaturarbeiten bis 200,- € jährlich, Mieten und Pachten sowie Darlehenszinsen für Darlehen, die zur Finanzierung von Anschaffungen, Renovierung oder Ausbau der Kulturstätte aufgenommen wurden.

### **§ 7 Förderung zur Anschaffung oder Reparatur von Grundsportgeräten**

- (1) Grundsportgeräte sind all jene Geräte (bewegliche Gegenstände), die die Durchführung einer Sportart erst ermöglichen.
- (2) Anträge zur Bezuschussung können nur vom Hauptverein gesondert für jede Abteilung gestellt werden und sind von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (3) Bezuschusst werden können Reparaturen bzw. Anschaffungen ab einer Gesamtanschaffungssumme von 500,- €. Der Zuschuss zur Reparatur bzw. Anschaffung beträgt höchstens ein Viertel der Gesamtsumme und maximal 400,- €.

### **§ 8 Förderung von Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen**

- (1) Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vereinsbetriebenen Kulturheimen bis 2.000,- € sind durch die Vereine selbst zu finanzieren.
- (2) Übersteigen die Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen den Betrag von 2.000,- €, werden sie durch die Gemeinde bis zu einer gedeckelten Höchstgrenze von 2.000,- € als Gemeindezuschuss übernommen.
- (3) Bei einem Betrag von 4.000,- € bis 8.000,- € obliegt die Finanzierung der Renovierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme dem Verein.
- (4) Einen 8.000,- € übersteigenden Betrag teilen sich Gemeinde und Verein jeweils hälftig (Investitionskosten bis insgesamt maximal 14.000,- €/Zuschusshöhe 5.000,- €)
- (5) Bauliche Arbeiten an Dach und Fach sind in Abstimmung mit dem gemeindlichem Bauamt zu realisieren und durch Rechnungen zu belegen.
- (6) Insgesamt werden nur die dem Verein tatsächlich – auch unter Berücksichtigung einer eventuell vorliegenden Vorsteuerabzugsberechtigung – entstandenen Kosten berücksichtigt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Vereins- und Jugendförderung der Burggemeinde Brüggen tritt nach Beschlussfassung des Rates der Burggemeinde Brüggen am 09.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie der Gemeinde Brüggen zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses des Rates der Gemeinde Brüggen zur Förderung kulturtreibender Vereine vom 25.11.1999 (zuletzt geändert am 12.12.2002) und der Zuschussschlüssel des Jugendpflege- und Sportausschusses des Rates der Gemeinde Brüggen vom 11.12.2001 (zuletzt geändert am 28.05.2013) außer Kraft.

## 633/2021 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2022 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in der Zeit vom 25. November 2021 – 09. Dezember 2021 im Rathaus Brüggen, Zimmer 102, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ist der Entwurf der Haushaltssatzung auch digital im Internet unter [www.bruggen.de](http://www.bruggen.de) einsehbar. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen ([www.brueggen.de](http://www.brueggen.de)) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder im Sachgebiet 1.2 - Finanzen im Rathaus Brüggen (Zimmer 102) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 16. Dezember 2021 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 17. November 2021

gez.

Gellen  
Bürgermeister



## 634/2021 Brü/16 „In der Stieg“ für den Bereich der 1. Änderung 3. Änderungssatzung zur Satzung der über örtliche Bauvorschriften

### 3. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen

#### über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ vom 12.11.2021

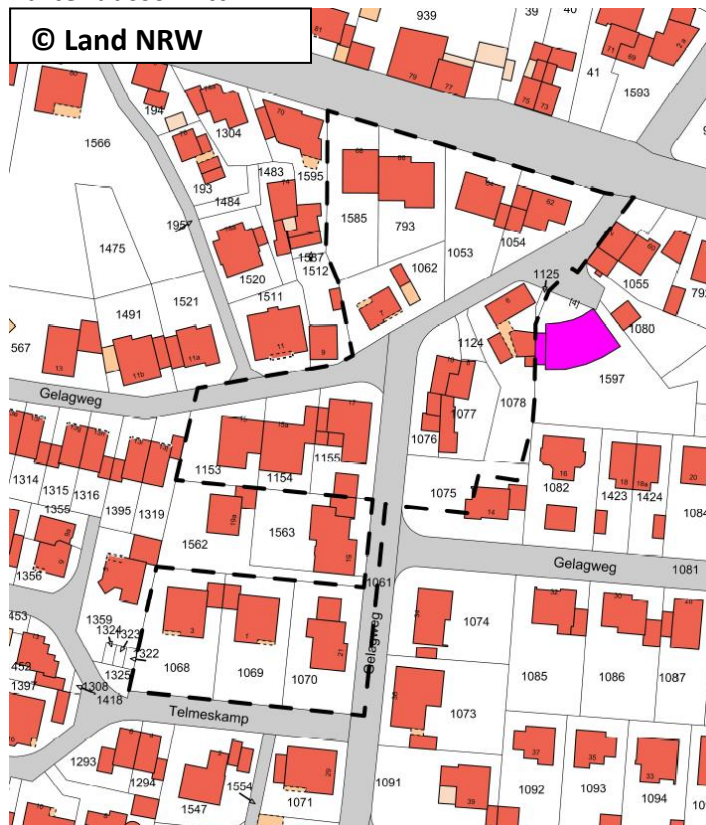
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser 3. Änderungssatzung umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ in der Gemarkung Brüggen, Flur 51. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

#### Kartenausschnitt



## § 2

### Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter „Textliche Festsetzungen nach § 103 BauONW“, ab dem Satz „Vorgärten gelten bis zur Bauflucht; sie dürfen zum Gehsteig bzw. zur Straße hin nur durch Rasenkantensteine begrenzt werden“, wie folgt neu gefasst:

### Einfriedigungen

1. Einfriedigungen in Vorgärten
  - 1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
  - 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
2. Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
  - 2.1 Einfriedigungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
  - 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedigungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.
3. Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
  - 3.1 Einfriedigungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
  - 3.2 Einfriedigungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedigungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
  - 3.3 Dabei dürfen die Einfriedigungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine

Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.

#### 4. Sonderfälle

4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.

4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.

4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.

#### 5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

### § 4

#### Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die folgenden Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften vom 04.04.1975 ihre Rechtswirksamkeit:

Vorgärten gelten bis zur Bauflucht; sie dürfen zum Gehsteig bzw. zur Straße hin nur durch Rasenkantensteine begrenzt werden.

(Wenn Gebäude auf rückwärtigen Grundstücksteilen festgelegt sind, gilt als Vorgarten der Bereich entlang den Straßenbegrenzungslinien in einer Tiefe von 2,00 m.)

Einfriedigungen – bis vord. Bauflucht – sind nur mit einem bis zu 120 cm hohen Zaun mit Bepflanzung zulässig.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ vom 12.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12.11.2021

Frank Gellen  
Bürgermeister

## Gemeinde Grefrath

### **635/2021 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2022 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 11.11.2021 bis 01.12.2021 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ist der Entwurf der Haushaltssatzung auch digital im Internet unter <https://www.grefrath.de/de/dienstleistungen/finanzen/> einsehbar.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation ist die vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 02158/4080-0 notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Gemeinde Grefrath.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 29.10.2021

gez.

Schumeckers

Bürgermeister

## **636/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

**über die Rechtskraft der 6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 21.09.2020 die **6. Änderung** des Bebauungsplanes **Gr 13 „Schaphauser Straße“** einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW 2018 und §§ 7 und § 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 2.7., während der Dienststunden,

montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die **6. Änderung** des Bebauungsplanes **Gr 13 „Schaphauser Straße“** gemäß § 10 BauGB in Kraft.

### **Hinweise:**

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

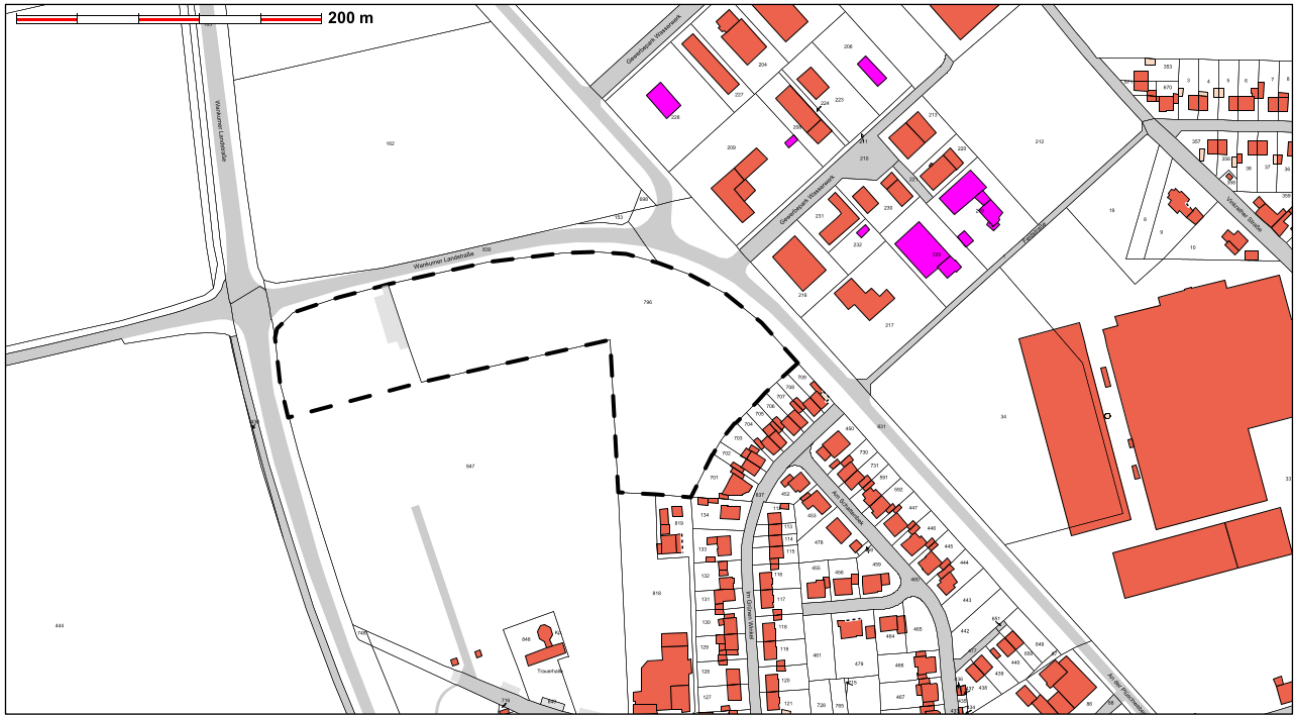
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.11.2021

Der Bürgermeister  
gez. Schumackers



**Gemeinde Grefrath**  
**6. Änderung des Bebauungsplanes**  
**Gr 13 "Schaphauser Straße"**



**637/2021 Bekanntmachung  
der Gemeinde Grefrath**

**über die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath, „Schaphauser Straße“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist.**

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.11.2021, Az.: 35.02.01.01 – 24 Grf – 047-1891, genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Grefrath am 26.08.2021 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez.: Stefanie Linck-Müller“

Die Lage des Änderungsbereiches ist nachstehend abgedruckt.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung, werden im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 1.7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

**Hinweise:**

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.11.2021

Der Bürgermeister  
gez. Schumeckers



**Gemeinde Grefrath**  
**47. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**638/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.11.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Gemeinde Grefrath am Sonntag, den 28. November 2021**

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Rat der Gemeinde Grefrath für die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen im „Bezirk Mitte“ des Ortsteils Grefrath der Gemeinde Grefrath gemäß Lageplan (Anlage). Sie gilt nicht für den „Bezirk Grefrath-Süd“, der durch Ratsbeschluss vom 07.09.2015 gebildet und die zwischen ehemaliger Bahntrasse und der Bundesstraße B 509 liegenden Einzelhandelsgeschäfte umfasst.

**§ 2**

**Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen**

Am Sonntag, den 28.11.2021, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören.

**§ 3**

**Bußgeldvorschriften**

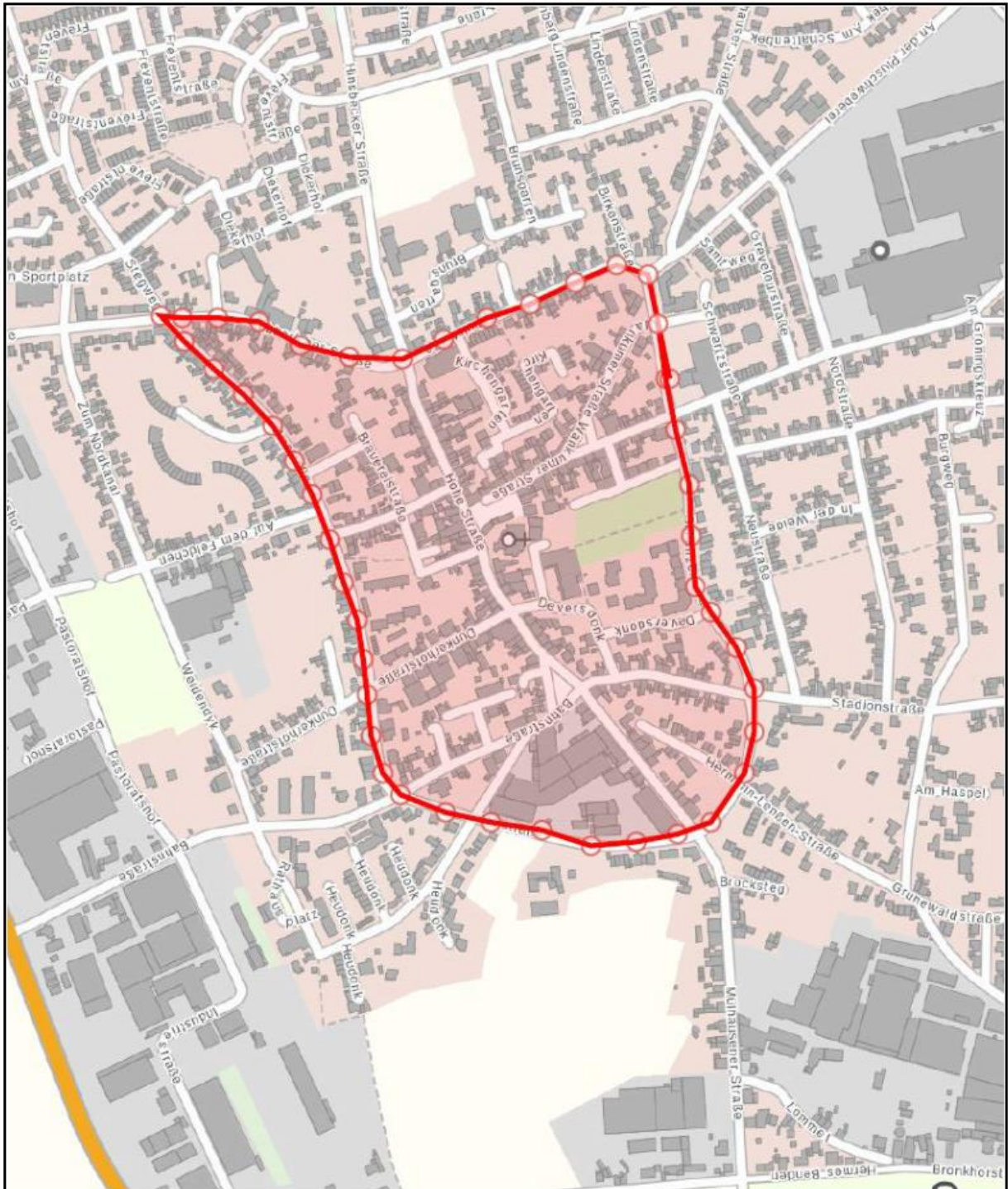
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des festgesetzten Bezirks „Grefrath-Mitte“ oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 4 Bekanntmachung und Geltungsdauer**

Diese Verordnung wird mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam. Sie gilt für den 28.11.2021.

Grefrath, den 22.11.2021  
Gemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Schumeckers  
(Bürgermeister)



Bezirk  
Grefrath Mitte

## Stadt Kempen

### 639/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 50. Änderung

### Haus Bockdorf – Stadtteil Kempen

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 29.06.2021 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplans am 21.10.2021 genehmigt.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und beinhaltet die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz.

Der Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplans – Haus Bockdorf - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

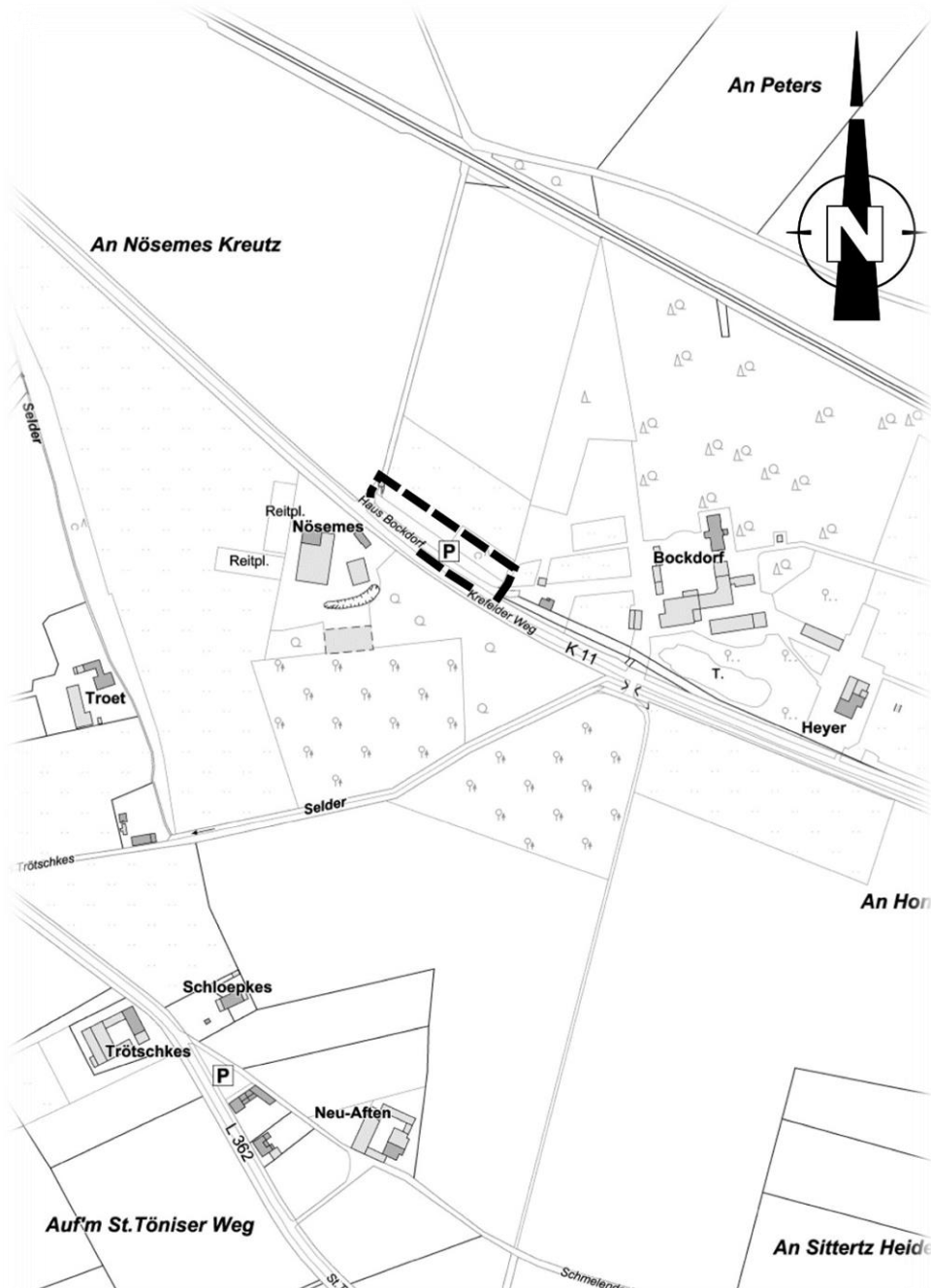
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.11.2021

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



**Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans  
- Haus Bockdorf -**



**640/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen**  
**Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 58. Änderung**  
**Nördlich Orbroicher Straße – Stadtteil St. Hubert**

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 29.06.2021 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplans am 21.10.2021 genehmigt.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil St. Hubert und beinhaltet die Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“.

Der Bereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplans – Nördlich Orbroicher Straße - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

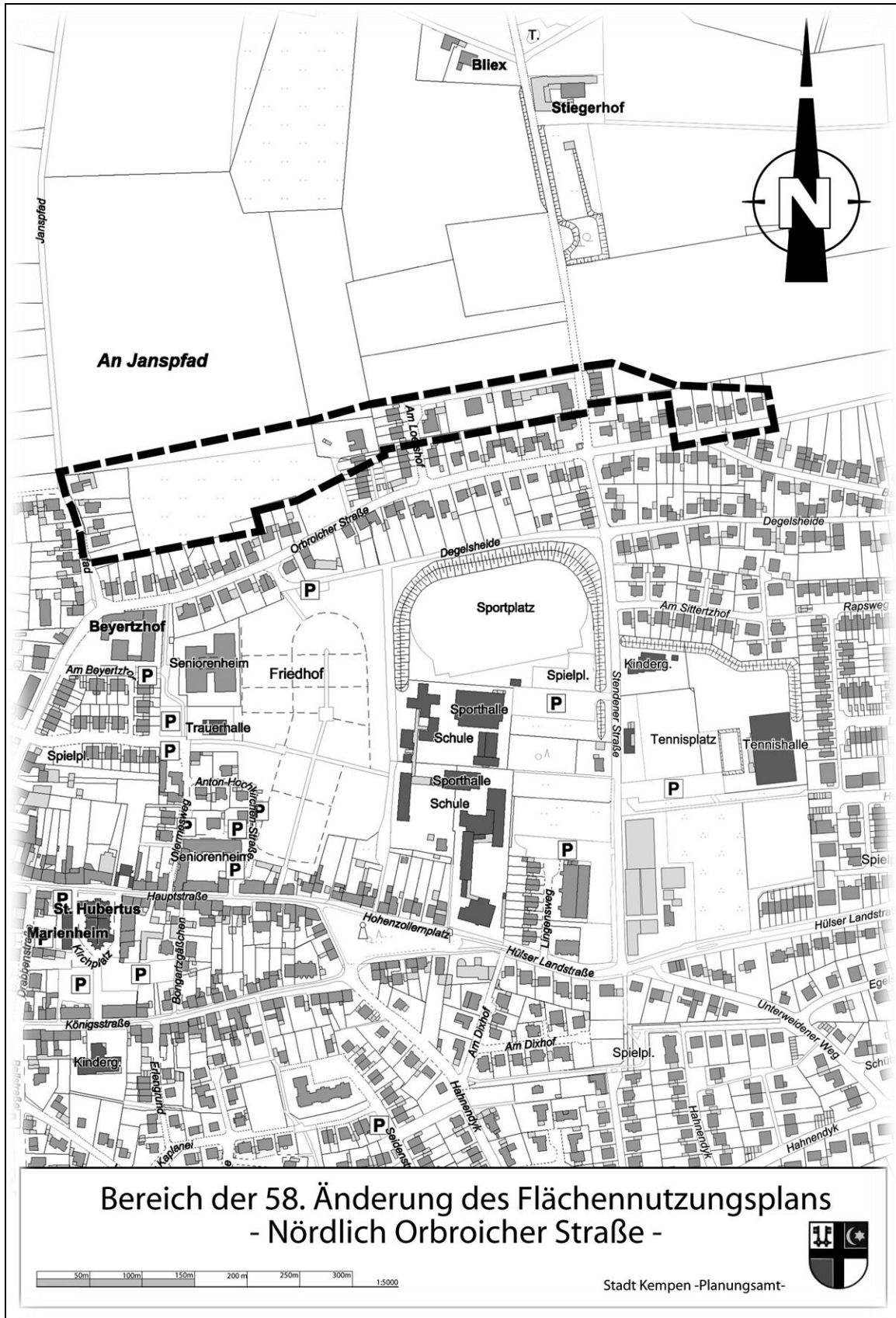
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.11.2021



Der Bürgermeister  
gez. Dellmans



## Stadt Nettetal

### **641/2021 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 26.10.2021 den Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nordwestlich des Stadtkerns von Nettetal-Kaldenkirchen. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes jenseits der Zillessen-Allee liegen zum großen Teil die bereits bebauten und erschlossenen Gewerbegebiete (GE) oder Industriegebiete (GI) des Gewerbegebietes Nettetal-West.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ tritt der Bebauungsplan Ka-223 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 26.10.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.11.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister



## **642/2021    Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/ Eichenstraße“ im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/ Eichenstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Straßengeviert, das durch die Kempener Straße, die Hagelkreuzstraße, die Eichenstraße und die Florastraße gebildet wird. Es liegt rund 600 m Luftlinie entfernt nordöstlich des Stadtteilzentrums.

Das Planungsziel ist die behutsame Nachverdichtung einer bestehenden Geschosswohnungsbau-Siedlung durch zusätzliche, aber kleinere Mehrparteienhäuser.

Der Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/ Eichenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

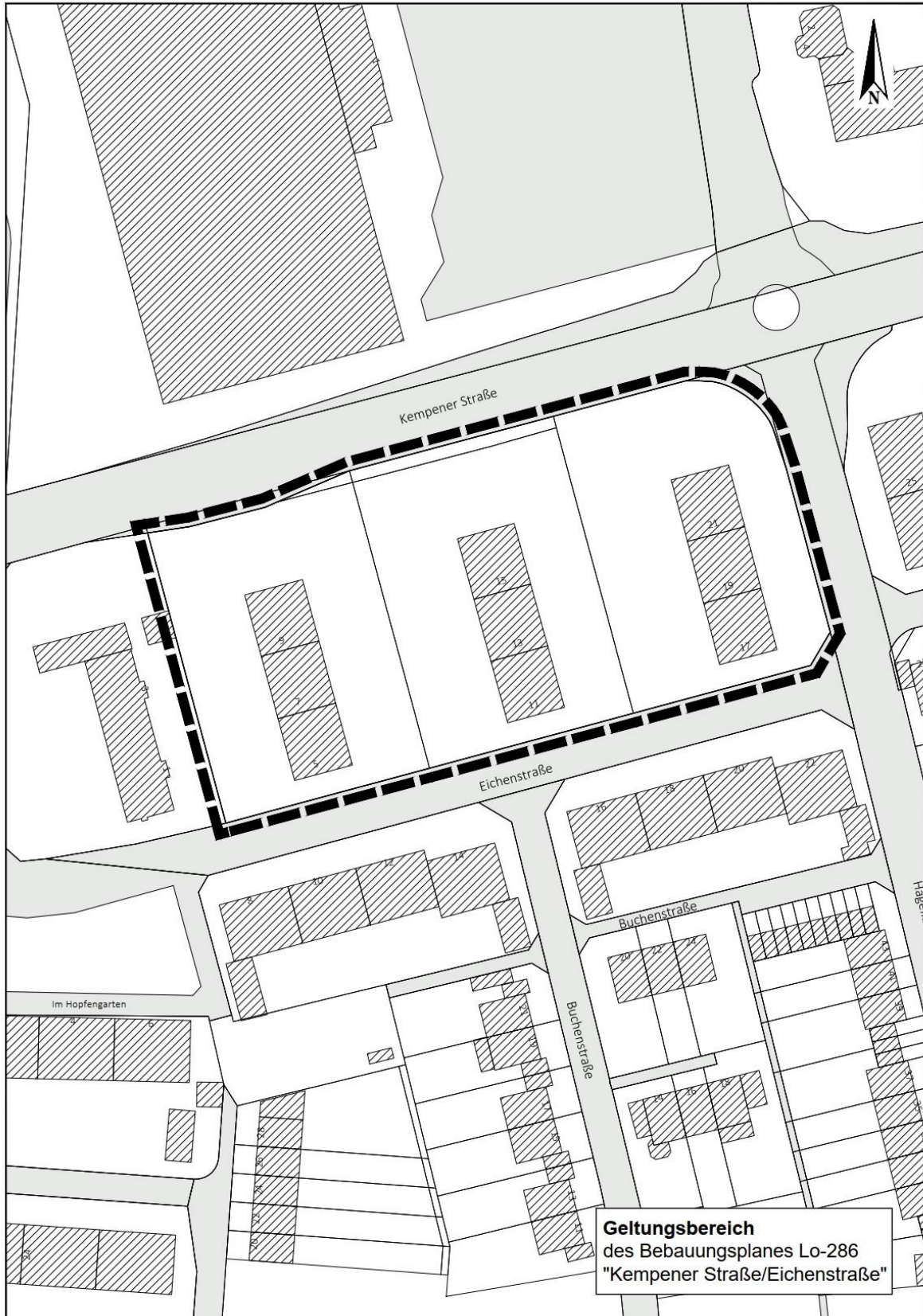
montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.11.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister





## 643/2021 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-282 „Haagstraße / Lobbericher Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 21.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-282 „Haagstraße / Lobbericher Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 23.06.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-282 „Haagstraße / Lobbericher Straße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtteilzentrums Breyell und grenzt im Nordwesten an die Haagstraße, im Osten an Wohnbebauung westlich der Wiesenstraße, im Süden an die Wiesenstraße bzw. Lobbericher Straße – das dort gelegene Eckgrundstück ist nicht Bestandteil des Plangebietes – sowie im Südwesten an die Bebauung entlang der Lobbericher Straße und der Haagstraße.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 03.12.2021 bis zum 07.01.2022** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Br-282 „Haagstraße / Lobbericher Straße“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

**Hinweis:** Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift

*werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:*

*02153 898 6101*

*02153 898 6104*

*02153 898 6107*

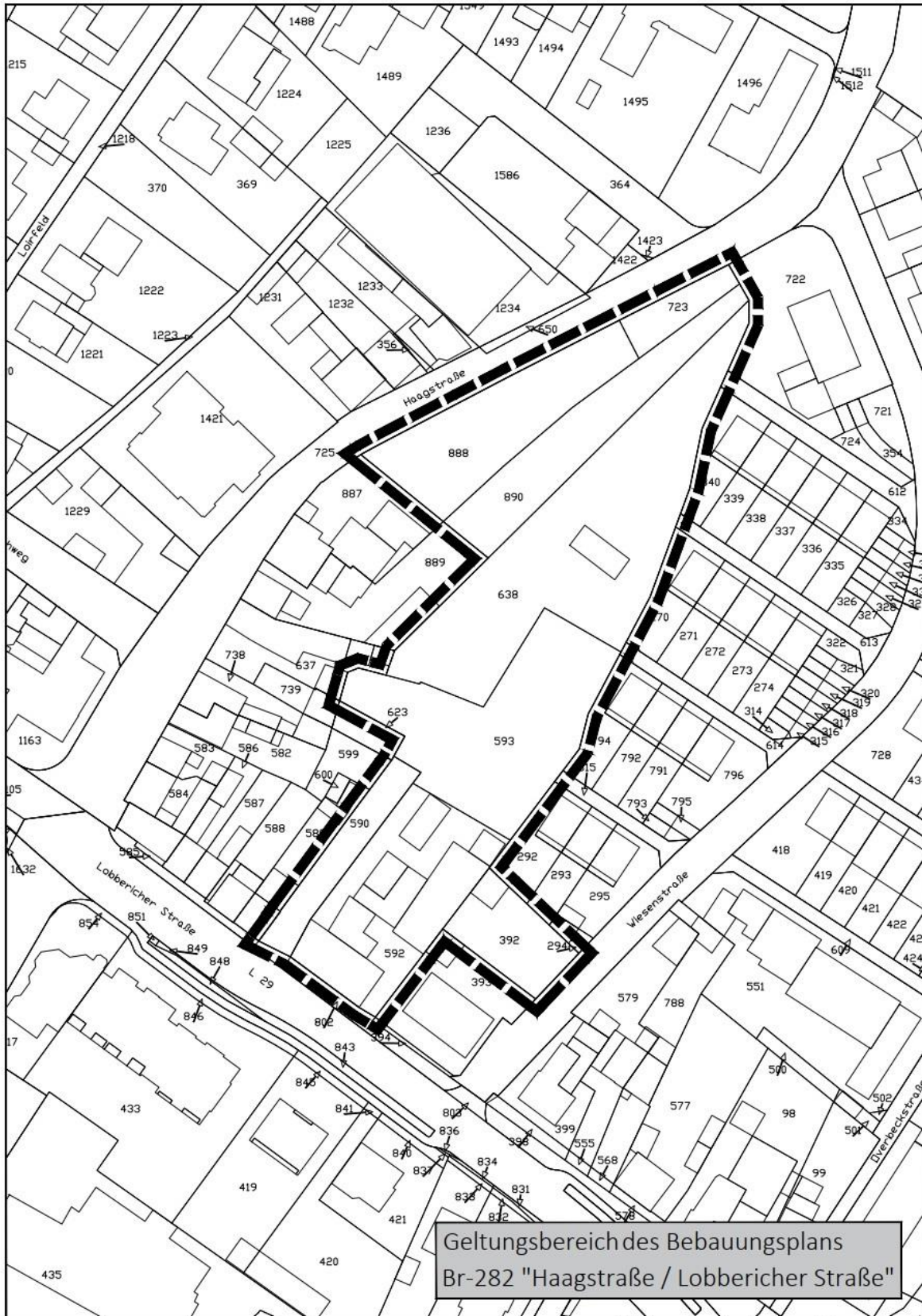
*02153 898 6111*

Nettetal, 18.11.2021

Im Auftrag

gez. Eckert





## **644/2021 Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-289 „Mühlenbachweg“ im Stadtteil Schaag**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal hat am 11.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-289 „Mühlenbachweg“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtteils Schaag und wird begrenzt durch den Mühlenbach im Nordwesten, die Brachter Straße im Norden und Nordosten, die Riether Straße im Süden und Osten sowie dem Wirtschaftsweg zwischen der Brachter und der Riether Straße im Westen.

Anlass und Planungsziel ist die Anpassung der Ausweisungen und Festsetzungen aus dem derzeit gültigen Bebauungsplan Br-120a „Schaag Süd“ aus dem Jahr 1983 an die nicht länger vorgesehene Ortsumgehung „K4n“ bzw. die hierfür ausgewiesene Trasse. Im Zuge von Befreiungen hat entlang des Mühlenbachweges zudem eine Bebauung stattgefunden, die den Baufenstern des Bebauungsplan Br-120a „Schaag Süd“ nicht entspricht, sondern sich am tatsächlichen Verlauf des Mühlenbachweges anstatt an der alten Ortsumgehungstrasse orientiert. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sh-289 „Mühlenbachweg“ lassen sich zudem weitere Bauplätze ermöglichen, die sich bisher den Möglichkeiten einer Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB entzogen haben.

Der Mühlenbachweg genügt in Teilen nicht den heutigen Anforderungen an eine Sammelstraße in einem im Zusammenhang bebauten (Wohn-)Bereich. Ein weiteres Planziel dieses Bebauungsplanes ist der Endausbau des Mühlenbachweges. Mit dem Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens würde sich eine Erschließungsbeitragsmaßnahme im Sinne des Baugesetzbuches für Teile des Mühlenbachweges anschließen.

Der Bebauungsplan Sh-289 „Mühlenbachweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

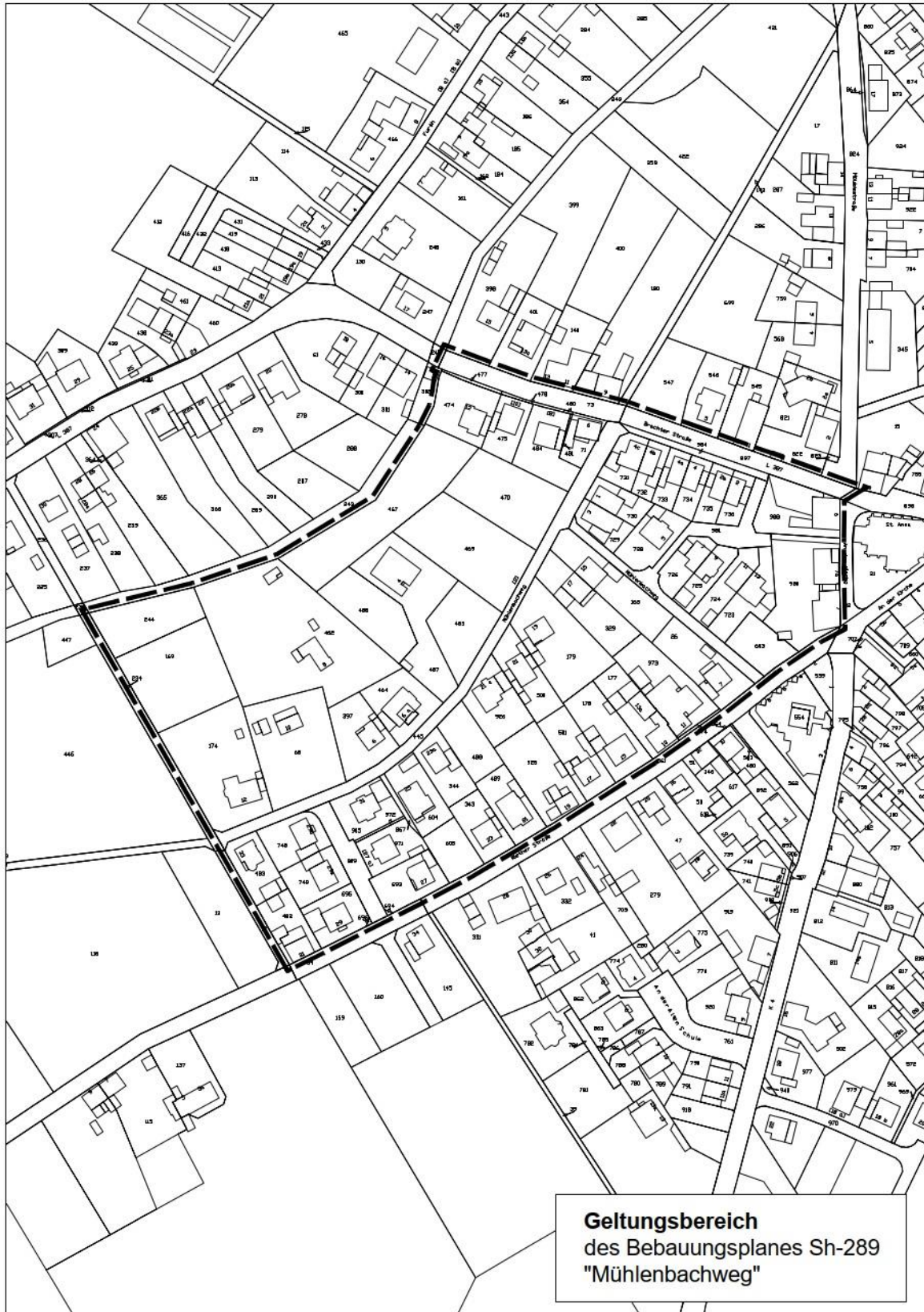
bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.11.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister





## **645/2021 Aufstellung des Bebauungsplanes Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ im Stadtteil Breyell**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal hat am 11.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Stadtteilkerns von Breyell im von diesem durch die Mühlenbachaue getrennten Wohnvierteln Breyells und zwischen den Einmündungsbereichen der Johann-Peters-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße in die Schaager Straße.

Die gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen AG (GWG) verfügt insbesondere im Stadtteil Breyell über eine größere Anzahl an Wohnungen im Bestand. Auch Mietreihenhäuser zählen dazu. Im Plangebiet befinden sich acht ältere und nicht mehr heutigen Wohnstandards entsprechende Mietreihenhäuser in zwei Reihen, bei denen sich nach Aussage der GWG eine Sanierung oder Renovierung nicht mehr anbietet.

Bei einem nach wie vor hohen Wohnraumnachfrage in Breyell plant die GWG nach dem Abbruch der Mietreihenhäuser die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit einem Mix aus kleineren und größeren Wohnungen, die derzeit auf dem Markt stark nachgefragt werden. Vorgesehen sind zwei Hauptbaukörper in dreigeschossiger Bauweise, die zur barrierefreien Erschließung miteinander verbunden werden.

Der Bebauungsplan Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.11.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister





## **646/2021 Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Östlich der Lindenallee) im Stadtteil Breyell**

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Östlich der Lindenallee) beschlossen.

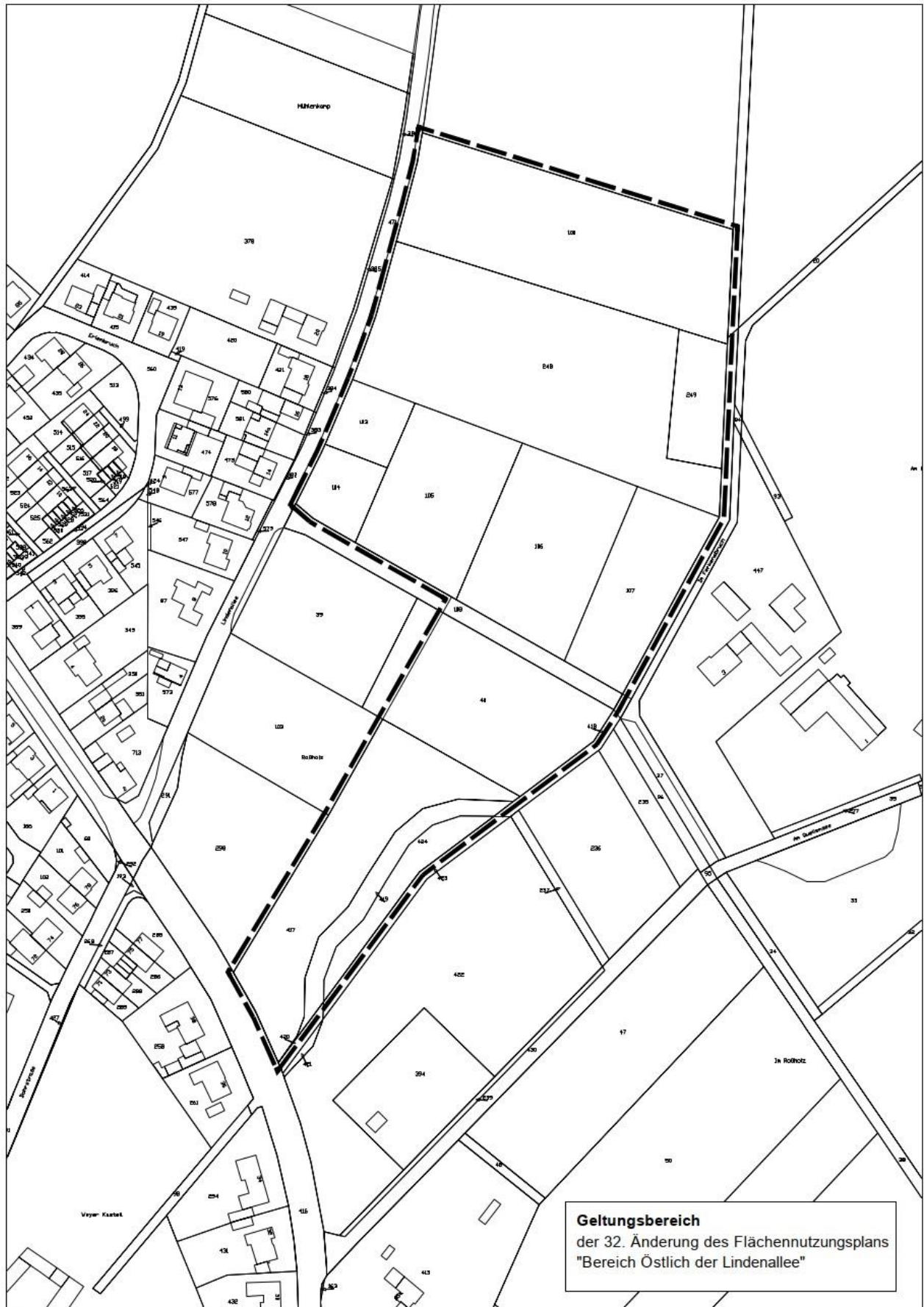
Der Planbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Breyell, östlich der Lindenallee und wird vom Quellensee begrenzt. Ansonsten folgt die Abgrenzung keinen topografischen Merkmalen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 43,5 ha.

Hintergrund der Planung ist die Verpflichtung des Niersverbandes, im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Reduzierung der Phosphorfrachten in den Gewässern des Nettegebietes drei seiner Betriebsstellen mit Mischwasserentlastungsbauwerken zusätzlich mit Retentionsbodenfiltern ausstatten. Vorgesehen sind die Betriebsstellen Hinsbeck, Bracht-Hülst sowie am Quellensee.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.11.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister



## **647/2021    Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-69 "Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße" (Neufassung) im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes Ka-69 „Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Kaldenkirchen im durch die namengebenden Straßen sowie der Karlstraße umschlossenen Bereich.

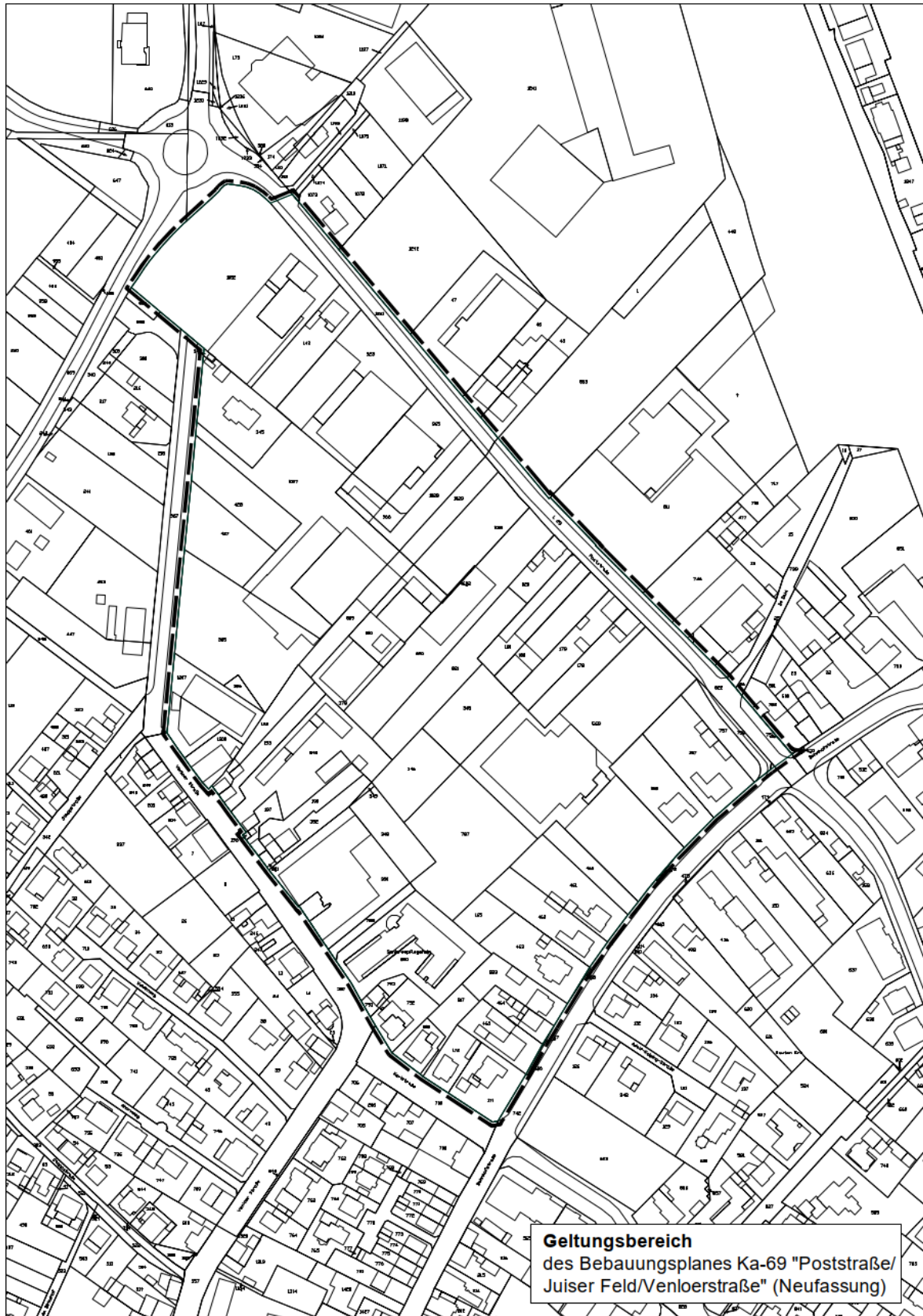
Der Bebauungsplan wurde im Rahmen eines Bauantragverfahrens rechtlich überprüft. Er weist Mängel z. B. hinsichtlich der Eindeutigkeit der Festsetzungen auf. Ein Ziel der Neufassung dieses Bebauungsplanes ist die Herstellung einer eindeutigen Rechtssicherheit zur Festlegung künftiger Bauvorhaben, insbesondere ist eine Neuordnung an der Poststraße Planungsgegenstand.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.11.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister





## Gemeinde Niederkrüchten

### 648/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

#### über die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 09. November 2021 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), den Bebauungsplan Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Elmpt und wird begrenzt durch die Straßen Im Grund im Norden, Hauptstraße im Süden, Wilhelmstraße im Westen und Heinrichsstraße im Osten. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Der Bebauungsplan Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom **06. Dezember 2021** bis einschließlich **14. Januar 2022** im Fachbereich II -, Planen, Bauen, Umwelt-, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung äußern:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>Montag, Dienstag und Donnerstag</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>

An den folgenden Tagen bleibt das Rathaus über die gesetzlichen Feiertage hinaus geschlossen:

**Heiligabend, den 24. Dezember 2021**  
**Silvester, den 31. Dezember 2021**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Niederkrüchten, den 10.11.2021

Der Bürgermeister  
gez. Wassong



**649/2021 Öffentliche Bekanntmachung der  
Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für  
den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt  
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt beschlossen:

**Präambel**

Im Ortszentrum des Ortsteils Elmpt befindet sich der Verkehrsknotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße. Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Zur Erschließung dieses Baugebiets ist eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgt. Diese zeigt auf, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig sein wird. Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunktes Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Für beide AusbaufORMen gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09. November 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunktes Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an die zeitgemäßen Bedarfe hinsichtlich der geplanten Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

### **§ 1 Begründung des besonderen Vorkaufsrechts**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Hauptstraße/Heinrichstraße im Ortsteil Elmpt steht der Gemeinde Niederkrüchten ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine strichlierte Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstücke 422, 423 und 482

### **§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Niederkrüchten den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Übereinstimmungserklärung:**

Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem v. g. Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 10.11.2021

gez. Wassong



Vorkaufssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt  
Anlage 1



## **650/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt beschlossen:

### **Präambel**

Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld-Ost hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Zur Realisierung der Planung hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Wohnungsbaupotenzialfläche Palixfeld Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Die Verfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sollen nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

### **§ 1 Begründung des besonderen Vorkaufsrechts**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt steht der Gemeinde Niederkrüchten ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine strichlierte Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 34 bis 45

### **§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Niederkrüchten den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Übereinstimmungserklärung:** Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem v. g. Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 10.11.2021  
gez. Wassong



Vorkaufssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Palixfeld-Ost Anlage 1



## **651/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen:

### **Präambel**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten weist im Bereich der Straßen Kantstraße und Lütterbachstraße am östlichen Rand der Ortslage Niederkrüchten eine Wohnbaufläche und in Teilen eine gemischte Baufläche aus. Der im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereich für die Ortslage Niederkrüchten schließt in östlicher Richtung noch an die Ausweisung des Flächennutzungsplans an.

Für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Das städtebauliche Konzept ist anschließend um ein Seniorenzentrum und eine Kindertageseinrichtung ergänzt worden.

Auf Grundlage der aktuellen städtebaulichen Konzeption hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Siedlungspotenzialfläche Kantstraße/Lütterbachstraße Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Das Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung soll nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen, eines Seniorenzentrums und einer Kindertageseinrichtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

### **§ 1 Begründung des besonderen Vorkaufsrechts**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten steht der Gemeinde Niederkrüchten ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine strichlierte Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Niederkrüchten

Flur 11, Flurstücke 52, 53, 54, 90, 122, 168, 210, 215 tlw., 217 tlw.,

Flur 81, Flurstücke 56 tlw., 57 tlw., 58, 65, 143, 144

## **§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Niederkrüchten den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Übereinstimmungserklärung:**

Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem v. g. Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 10.11.2021

gez. Wassong



**652/2021 Öffentliche Bekanntmachung der  
Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung der Vorkaufssatzung**

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten vom 27. September 2016 (Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 823) wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem v. g. Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend

gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 10.11.2021

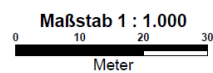
gez. Wassong



**Vorkaufssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten**  
Anlage 1



**Gemeinde Niederkrüchten**  
Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt  
Produktgruppe 3



Erstellt: Beate Dohmen

27.09.2016

**653/2021    Satzung**  
**der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und**  
**der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße**  
**vom 15. November 2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragssatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Rathausstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

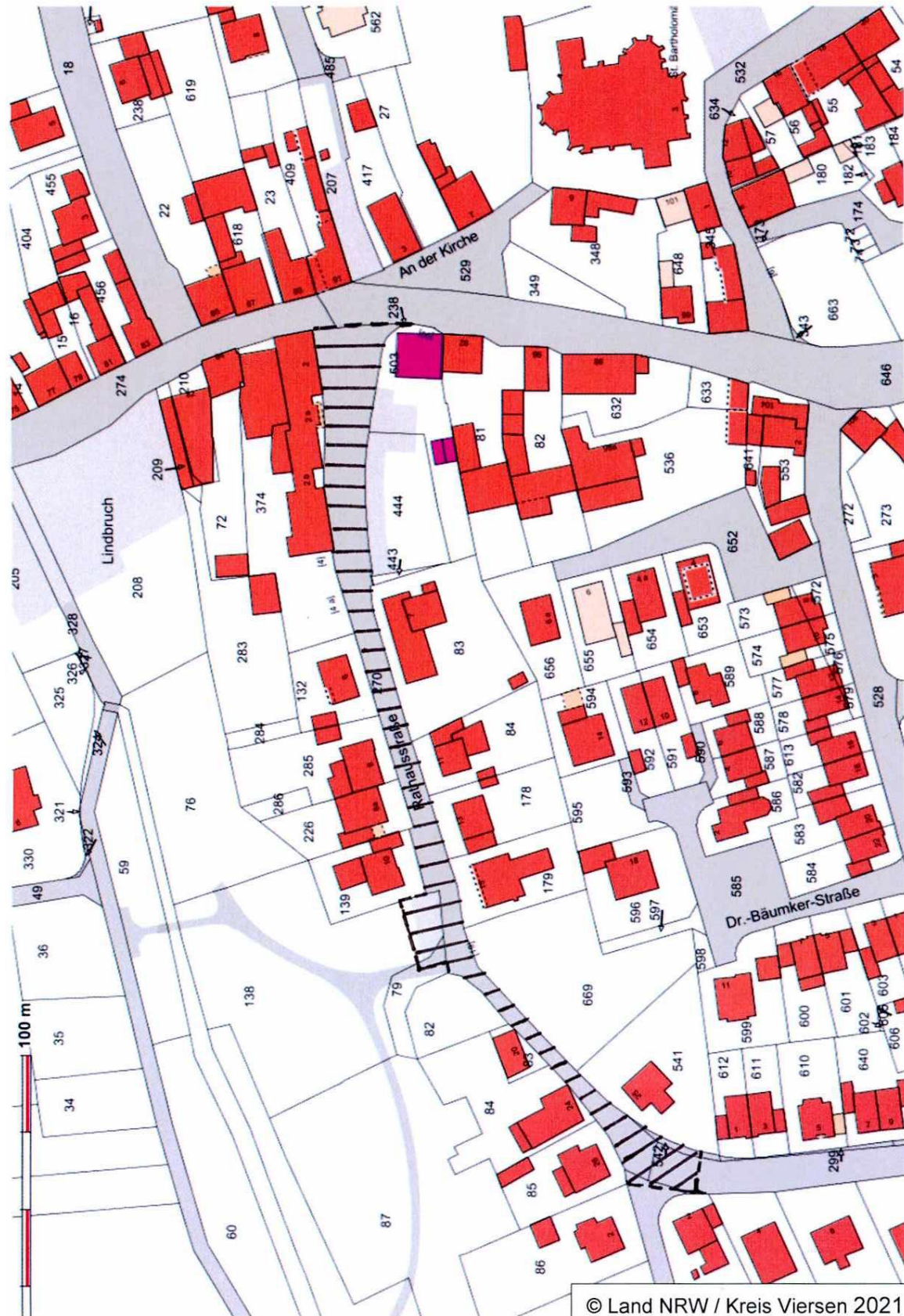
**§ 2**

- 1) Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Mischverkehrsfläche beträgt 12,50 m; im Bereich der Querparkflächen beträgt die Breite 14 m.
- 2) Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden für die Mischverkehrsfläche auf 75 % und für die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung auf 70 % festgesetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße Anlage 1





### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 15. November 2021

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

**654/2021    Satzung**  
**der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Garten-**  
**straße vom 15. November 2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragssatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Gartenstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Die Verkehrsanlage Gartenstraße wird entsprechend § 3 Absatz 5 b) der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02. Juni 2017 als Haupterschließungsstraße eingestuft.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße Anlage 1



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 15. November 2021

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

## 655/2021 Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 18. November 2021

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- § 1 Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 15 Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

#### **Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 9. November 2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 414) durch Zusammenschluss der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten gebildet worden.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 6.707 ha.

#### **§ 2**

#### **Wappen, Dienstsiegel und Banner**

Die Gemeinde Niederkrüchten führt gemäß Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Februar 1976 ein Wappen, ein Dienstsiegel und ein Banner, die wie folgt beschrieben werden:

Wappenbeschreibung:	Gespalten; vorne in Gold (Gelb) eine halbe rote Lilie, auf deren Kelchblatt ein linksgekehrter grüner Sittich sitzend; hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.
Siegelbeschreibung:	Umschrift oben: GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN Umschrift unten: KREIS VIERSEN
Siegelbild:	Im Siegelgrund der Inhalt des Gemeindewappens in Umrisszeichnung ohne Schild in einem Kreis.
Bannerbeschreibung:	Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Gemeinde, Blau - Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift.

### **§ 3**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

### **§ 4**

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

- (1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisatoren und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- (2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein/e ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r bestellt. Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.
- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Er/Sie übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die er/sie bestellt ist, bis zur Neuwahl des/der Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Behindertenbeauftragten/die Behindertenbeauftragte erfolgen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin in Abstimmung mit dem Rat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.

- (5) Der/Die Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die

- a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- b) inhaltlich mit in den letzten 12 Monaten eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
- c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an den jeweils zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss hat die Eingabe zu beraten und dem Rat einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Rat nimmt sodann abschließend Stellung zu der Eingabe. Ist für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden ein entscheidungsberechtigter Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig, leitet der Rat die Eingaben an diese Stellen zur abschließenden Erledigung weiter.
- (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, weitere ergänzende Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich sind, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die abschließende Stellungnahme zu seiner/ihrer Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Niederkrüchten“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin angehören.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.



- (3) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen oder durch den Rat übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt:
  - a) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 1.000,00 EUR zu erlassen,
  - b) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 10.000,00 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen,
  - c) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 15.000,00 EUR zu stunden. Eine Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Fraktionssitzungen können als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn eine solche Sitzung im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet. Hiervon ist auszugehen, wenn hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen. Die Teilnehmer einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient der späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere, durch die Art der Sitzung entstehenden Kosten, werden nicht erstattet. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon-, Videoanruf oder Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufallersatz wird in der Regel nur für die Zeit bis 19:00 Uhr gewährt.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 12,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinem allgemeinen Vertreter/seiner allgemeinen Vertreterin bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

## § 12

### Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
  - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird;
  - b) über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der Kämmerer/die Kämmerin entscheiden über
  - a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
  - b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
  - c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR;
  - d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

### **§ 13**

#### **Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen**

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter/Stellvertreterinnen ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis erfasst alle Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt berühren wie Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Bei angestellten Bediensteten werden alle Entscheidungen erfasst, die einer Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages bedürfen bzw. diesen bewirken wie Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter der Fachbereiche.

### **§ 15**

#### **Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Im Einzelfall kann der Rat anders bestimmen.

### **§ 16**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Ta-

ges des Aushangs und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratsitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der in Absatz 2 genannten Stelle. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so ist die öffentliche Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Februar 2020, außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 18. November 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

## **656/2021 Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten vom 18. November 2021**

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 9. November 2021 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten (Abstimmungsgebiet).

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der GO NRW Anwendung finden.

### **§ 3 Stimmbezirke**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

### **§ 4 Abstimmungsberechtigung**

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter/Eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

## § 6

### Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der Bürger/Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber/Inhaberinnen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte/Jede Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## § 7

### Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
  4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:



1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## § 8

### Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Niederkrüchten zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den Text der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
  1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
  2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
  3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
  4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
  5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten veröffentlicht.

- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## **§ 9**

### **Tag des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

## **§ 10**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und am Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 12**

### **Stimmabgabe**

- (1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.

- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender/Eine Abstimmende, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) seinen/ihren Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei ihm/ihr eingeht.

- (6) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### § 13

#### **Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
  6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines/einer Abstimmungsberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

#### **§ 14 Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### **§ 15 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### **§ 16 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 17**

#### **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW S. 312d), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Juli 2005 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 18. November 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

# Gemeinde Schwalmtal

## 657/2021 Satzung

### für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal

vom 16 Dezember 2008

in der Fassung der 1. Änderung vom 5. Oktober 2021

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Träger

Die Gemeinde Schwalmtal ist Träger der Bibliothek. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für den Umfang der Benutzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

#### § 2 Aufgabe

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Sie hat die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Gruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Dienstleistungen der Bibliothek bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.

#### § 3 Benutzung

1. Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) und in den Grenzen der nachfolgenden Regelungen gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.
2. Die Benutzung des zur Verfügung gestellten Internetzugangs und die Multimedia-Nutzung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal, die Bestandteil dieser Satzung ist. Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internetzugangs der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Einsatz von Medien und Geräten für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die besonderen Bestimmungen der Leitung der Bibliothek verstoßen, von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
5. Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Angebots im bestehenden Umfang.

6. Benutzer der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal können mit ihrer Kundenkarte ebenfalls die Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten nutzen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind ferner durch Aushang in der Bibliothek ersichtlich.

#### **§ 5 Anmeldung**

1. Der Benutzer der Bibliothek meldet sich persönlich unter der Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 1 Monat) in der Bibliothek an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
2. Der Benutzer erhält eine auf seinen Namen lautende Kundenkarte, die zur Benutzung berechtigt. Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bibliothek. Sie ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kundenkarte ist bei Ausschluss des Benutzers von der Benutzung der Bibliothek oder auf Verlangen der Bibliothek aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Eine neue Kundenkarte kann auf Antrag des Benutzers kostenpflichtig ausgestellt werden.
3. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haftet der Inhaber der Kundenkarte oder sein gesetzlicher Vertreter.
4. Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.
5. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung für die Benutzung der Bibliothek, den Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge als verbindlich an. Die Satzung, der Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge sind in der Bibliothek ausgehängt und werden auf Anfrage ausgehändigt.

#### **§ 6 Ausleihen von Gegenständen und Leihfrist**

1. Die allgemeine Berechtigung der Ausleihe wird durch die Aushändigung der Kundenkarte an den Benutzer bescheinigt. Die Berechtigung gilt ab Aushändigungsdatum für 12 Monate. Nach Ablauf der Frist wird die Ausleihberechtigung auf Antrag des Benutzers erneut festgestellt und für ein weiteres Jahr verlängert. Eine gebührenfreie Mitgliedschaft ist für jede Person einmalig für 28 Tage ab Erstanmeldung möglich. Dauermitgliedschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Kontoeinzugsermächtigung an die Gemeindegasse Schwalmtal möglich. Die Gültigkeit der Ausleihberechtigung erhöht sich dadurch auf 13 Monate. Dauermitgliedschaften werden jeweils für weitere 13 Monate verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Dauermitgliedschaften sind nur bei Benutzungsverhältnissen mit nicht ermäßigten Gebühren möglich.
2. Gegen Vorlage der Kundenkarte werden Materialien der Bibliothek ausgeliehen. Die Weitergabe der ausgegebenen Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Die Gesamtzahl der an den Kunden gleichzeitig ausgegebenen Medien ist für natürliche Personen auf 25 Gegenstände, für Bevollmächtigte von Institutionen auf 50 Gegenstände begrenzt. Der Benutzer erhält für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung.



4. Die Leihfrist der Medien der Bibliothek ist in der aktuellen Fassung des Gebührentarifs festgelegt. Bei Überschreiten der Leihfrist für Medien der Bibliothek werden Säumnisgebühren und Mahngebühren im Rahmen des jeweils geltenden Gebührentarifs fällig. Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag verlängert werden. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen. Die maximale Ausleihdauer eines Gegenstandes beträgt 84 Tage. Fällt der Rückgabetermin auf einen Feiertag oder einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so verlängert sich die Leihfrist auf den nächsten Werktag. Übermittlungsfehler bei der Online-Verlängerung gehen zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. In besonderen Fällen kann von der Bibliotheksleitung eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.
5. Ein Benutzer wird solange von der weiteren Entleihung von Gegenständen der Bibliothek ausgeschlossen, wie Gebühren zu seinen Lasten ausstehen.
6. Ausgeliehene Materialien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für ihn bereitliegt. Die Bibliothek kann für die Benachrichtigung den Ersatz der Portokosten verlangen. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Bibliothek die Ausgabe beschränken; dies gilt z. B. für wertvolle, seltene oder physisch gefährdete Bestände. Ein Anrecht des Kunden auf Ausgabe eines bestimmten Mediums besteht nicht. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

#### **§ 7 Behandlung von entliehenen Materialien und Einrichtungsgegenständen**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Materialien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Medium gelten als Beschädigung. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus dem Missbrauch oder der Beschädigung der Medien und aller Einrichtungen ergeben. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Der Verlust und festgestellte Veränderung entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer darf Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
3. Entlehene Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
4. Entlehene Materialien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Der Kunde darf die Materialien der Bibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden oder in anderer Form (z.B. in elektronischen Netzen) öffentlich zugänglich machen. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Gemeinde für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Er hat die Gemeinde von Forderungen Dritter freizustellen.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten oder benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 8 Rückgabe**

1. Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Kunden, die Quittung über die Rückgabe der Materialien gilt als Beleg.
2. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs fällig.

## **§ 9 Auswärtiger Leihverkehr**

In der Bibliothek nicht vorhandene Medien kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers gebührenpflichtig im deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten zudem die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühren entstehen durch die Bestellung, unabhängig davon, ob der Versuch, das Medium zu beschaffen, Erfolg hat oder nicht und auch dann, wenn der Benutzer richtig gelieferte Bestellungen trotz Aufforderung nicht abholt. Der Benutzer verpflichtet sich außerdem, die ggf. von der gebenden Bibliothek für Sonderleistungen (z. B. Express-Service) verlangten Kosten zu übernehmen.

## **§ 10 Haftung**

1. Für Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen von Materialien während der Benutzung ist der Benutzer haftbar und schadenersatzpflichtig. Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturaufwand für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.
2. Der Verlust der Kundenkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Benutzer, der schuldhaft den Missbrauch seiner Kundenkarte ermöglicht, haftet für den daraus entstehenden Schaden.
3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, Videos, CDs, CD-ROMs, DVDs oder anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche an die Bibliothek gestellt werden.
4. Die Beachtung des Urheberrechtes obliegt dem Benutzer.
5. Die Gemeinde Schwalmtal haftet nicht für Fahrlässigkeiten, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die einem Kunden in den Räumen der Bibliothek abhanden kommen. Ferner gilt dies insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software und elektronischer Medien an Soft- und / oder Hardware des Kunden entstehen.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

## **§ 11 Hausordnung**

1. Das Hausrecht steht der Bibliotheksleitung bzw. dem mit seiner Ausübung beauftragten Bibliothekspersonal zu. Es ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
3. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der Bibliothek nicht verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Bibliothek gebracht werden, ausgenommen davon sind Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde.
4. Die Zufahrt zur Bibliothek ist aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.
5. Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

### **§ 12 Datenschutz**

Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Bundes- / Landesdatenschutzgesetzes gespeichert.

### **§ 13 Gebühren**

Für die Leistungen der Bibliothek werden Gebühren entsprechend dem dieser Satzung zugehörigen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Schuldner der Gebühren ist jeweils der Benutzer. Die Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des jeweiligen Gegenstandes bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

### **§ 14 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Umstände dies rechtfertigen und kein öffentliches Interesse entgegensteht.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwalmtal, den 22.11.2021

Andreas Gisbertz

Bürgermeister

**Gebührentarif  
zur Satzung für die Benutzung  
der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal  
vom 5. Oktober 2021**

**Für die Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:**

**1. Gebühren für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung**

- von Erwachsenen 15,00 Euro
- von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,00 Euro
- von Schülern/Schülerinnen über 18 Jahren, Studenten/Studentinnen, Auszubildenden, Menschen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis), Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII), (Nachweise sind vorzulegen) 7,50 Euro
- Partnertarif 20,00 Euro

**2. Die nachfolgenden Personen- und Personengruppen sind von der Zahlung einer Gebühr freigestellt:**

- Schulen, Kindertageseinrichtungen, Seniorenheime und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal
- (ehrenamtliche) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte
- Benuter/Benutzerinnen mit einmaliger Ausleihberechtigung für 4 Wochen (Schnupperkarte)

**3. Gebühr für die Neuausstellung einer Ausleihberechtigung**

- bei Verlust oder Beschädigung 5,00 Euro

**4. Sondergebühren für bestimmte Dienstleistungen**

- Bücher, Hörbücher, DVDs, CDs und DVDs als Beilage zu Druckwerken - für 4 Wochen gebührenfrei
- Zeitschriften - für 2 Wochen gebührenfrei

- elektronische Medien  
(DVD, andere elektronische Datenträger)
  - für 2 Wochen je Medium 1,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre speziell für diesen Personenkreis  
bestimmte und gekennzeichnete Medien gebührenfrei
- Vermittlung eines Buches durch den Leihverkehr zzgl. den von anderen  
Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten
  - aus dem Bestand der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten gebührenfrei
  - aus den Beständen anderer deutscher Bibliotheken je Medium 2,00 Euro
  - aus den Beständen ausländischer Bibliotheken Erstattung der Selbstkosten
- Fotokopien aus eigenen Beständen je Seite 0,10 Euro  
(Fehlkopien werden berechnet)
- Internet-Nutzung je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
- Datenausgabe vom Benutzer-PC
  - als Papierausdruck je Seite (Fehlkopien werden berechnet) 0,10 Euro

## **5. Gebühren für die Überschreitung der Ausleihfrist**

- je Druckschrift
  - nach einer Woche 1,00 Euro
  - nach zwei Wochen 3,00 Euro
  - nach drei Wochen 5,00 Euro
- je elektronischem Medium pro überschrittenem Tag 0,50 Euro
- Einziehen von Büchern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 15,00 Euro

## **6. Gebühren bei Verlust oder Beschädigungen**

- bei Beschädigungen von Strichcode-Etiketten, Funk-Etiketten,  
Kassetten oder Hüllen von elektronischen Medien 2,50 Euro
- bei Verlust oder grober Beschädigung, die zum Ausscheiden  
des Mediums aus dem Bestand führt Wiederbeschaffungswert

Die vorgenannten Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung bzw. bei Fälligkeit. Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben. Solange Gebühren nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.

## Stadt Viersen

### **658/2021 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsrates**

Herr Alpay Sargin hat durch Beschluss des Integrationsrates vom 02.11.2021 aufgrund Wegzuges aus dem Wahlgebiet seinen Sitz im Integrationsrat der Stadt Viersen verloren.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Interkulturellen Liste (interk) Herr Georgios Koutsidis, Bleichstr. 2 a, 41747 Viersen als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 09.11.2021

Die Bürgermeisterin  
als Wahlleiterin

gez.  
Anemüller

## Stadt Willich

### 659/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Dawid Pawel Rafalczyk zuletzt wohnhaft: Nordwall 124 in 47798 Krefeld, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 15.09.2021, Geschäftszeichen VLST28101744/0006, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 04.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Wolfgang Greuel  
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:  
Frau Feuerherdt  
Telefon: 02154/949-191



## 660/2021 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 22.10.2021 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma GLZR Consulting UG (haftungsbeschränkt), zuletzt bekannte Adresse Düsseldorfer Straße 8 in 47877 Willich – AZ 01152268.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 10.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Broszeit

Der Gewerbesteuerbescheid vom 22.10.2021 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma Young Guruz UG (haftungsbeschränkt), zuletzt bekannte Adresse Düsseldorfer Straße 8 in 47877 Willich – AZ 01152724.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 10.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Broszeit

## **661/2021 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2020**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, 11.11.2020

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau  
Gez.  
Mäntz  
Stellvertr. Betriebsleiterin

## Geschäftsbericht

zum

31.12.2020

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

## Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
6. Lagebericht

Dräger und Wirtschaftsprüfer Dr. Siegfried Wildsch

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	Stichtag		Vorjahr	
	31.12.2020	EUR	31.12.2019	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
1. Software	20.525,00		13	
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grund und Boden	2.581.236,81		2.581	
2. Gebäude	9.173.993,00		9.381	
3. Anlagevermögen	892.418,00		111	
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	311.432,00		128	
	11.068.709,81		(12.201)	
		11.068.794,81	(12.214)	
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	260.238,92		171	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenheime	1.119.388,72		1.506	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 63.500,00 (Vj: TEUR 74)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	394.012,16		0	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
	1.674.019,80		(1.677)	
	304.895,24		0	
	1.878.915,04		(1.677)	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	9.055,12		9	
			(9)	
	9.055,12			
		11.087.844,81		
			11.076.117,81	
<b>PASSIVA</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Stammkapital	3.000.000,00		3.000	
II. Allgemeine Rücklagen	879.840,24		889	
III. Gewinnverortrag	26.677,02		-5	
IV. Jahresüberschuss	30.121,53		32	
	3.936.638,79		(3.897)	
<b>B. Sonderposten</b>				
	5.851,00		7	
	103.450,00		209	
		103.450,00	(106)	
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Sonstige Rückstellungen				
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.090.266,52		7.579	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 998.423,45 (Vj: TEUR 2.490)				
2. Erhältliche Anzahlungen	254.021,56		195	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 254.021,56 (Vj: TEUR 195)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	288.285,81		148	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 288.285,81 (Vj: TEUR 148)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenheimern	3.031.776,30		1.511	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 446.320,53 (Vj: TEUR 277)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	51.516,81		135	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 19.372,16 (Vj: TEUR 109)				
davon aus Steuern: EUR 18.263,56 (Vj: TEUR 0)				
davon aus Bäumen der sozialen Steinkohle: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
	9.716.709,00		(9.765)	
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	24.016,18		10	
		13.876.754,97		
			13.901	

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		Vorjahr
	EUR	EUR	2019 TEUR
1. Umsatzerlöse		2.719.254,40	2.312
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	36
3. Sonstige betriebliche Erträge		164.324,24	548
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-531.992,92	-842 -(842)
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-1.249.573,82	-1.094
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		-398.831,23	-331
davon für Altersversorgung: EUR 168.284,58 (Vj: TEUR 120)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-259.898,74	-251 -(251)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-284.021,41	-278
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		756,29	0
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 756,29 (Vj: TEUR 0)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-129.895,28	-67
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)			
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<b>30.121,53</b>	<b>33</b>

**Anhang zum Jahresabschluss  
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau  
zum 31. Dezember 2020**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2016, in Verbindung mit den anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, aufgestellt.

Sitz des Betriebes ist Willich.

Nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, ist der Eigenbetrieb mit der Beratung, Planung und Durchführung von Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, dem Gebäudemanagement und der Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Mietwohnungsbestandes und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte für die Stadt Willich betraut.

Dem Betrieb ist Immobilienvermögen wirtschaftlich zugeordnet, welches auf eigene Rechnung instandgesetzt, instandgehalten und bewirtschaftet wird. Hinsichtlich der Bauunterhaltung Dach und Fach und Bewirtschaftung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erhält der Betrieb unterjährig städtische Mittel (Bauunterhaltung Dach und Fach; ungeplante Instandhaltung; Bewirtschaftung Gebäude) für die auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung über die vorgenannten Mittel nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ab dem 01.01.2016 wird der Zahlungsverkehr für die dem Betrieb nicht zugeordneten Immobilien der Stadt Willich über ein gesondertes Konto abgewickelt.

Dieses Bankkonto ist dem Kontenkompensationsring der Stadt Willich zugeordnet. Insgesamt weist das Treuhandvermögen zum Bilanzstichtag einen Saldo von 637.963,26 € zu Lasten des Eigenbetriebes aus.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die vorbeschriebenen, auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen hat auf Ebene des Betriebes keine Ergebnisauswirkung.

Die sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2020 sind nachfolgend bei den entsprechenden Bilanzposten erläutert.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus diesen Geschäftsfeldern betrug in 2020

▪ Bauunterhaltung Dach und Fach	1.376.442,46 €
▪ Sonstige Instandhaltung	1.193.011,64 €
▪ Bewirtschaftung Gebäude	2.697.995,33 €

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für Neubau- bzw. größere Instandsetzungsmaßnahmen des nicht dem Betrieb wirtschaftlich zugeordneten städtischen Immobilienvermögens wird – abweichend von den zuvor beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen – unmittelbar auf separaten Konten der Kernverwaltung erfasst und über ein Bankkonto des Kernhaushalts verausgabt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2020 einen Gewinn in Höhe von 30.121,53 € aus.

Zum 31. Dezember 2020 ergibt sich eine Bilanzsumme von 13.876.754,97 € gegenüber 13.900.897,40 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die letzte Anlageninventur fand im September 2018 statt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 250,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 250,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Darüber hinaus besteht eine Forderung gegenüber der Krickler-Stiftung mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

## **II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV**

### **a) Bilanz Aktivseite**

#### **A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die immateriellen Vermögensgegenstände weisen zum 31. Dezember 2020 einen Restbuchwert in Höhe von 20.525,00 € (Vorjahr: 12.945,00 €) aus.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden zwei neue CAD-Lizenzen für Bauzeichnungen erworben.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

#### **A. II.1. Grund und Boden**

Der Buchwert zum 31.12.2020 beträgt 2.581.326,81 €.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ergaben sich keine Veränderungen.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2019 einen Restbuchwert in Höhe von 9.380.722,00 € aus.

In 2020 fielen nachträglich Anschaffungskosten durch Restarbeiten an den Objekten Karl-Kox-Str. 11a – 11e in Höhe von 8.221,57 € an

Die Abschreibung der Gebäude erfolgte linear.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2020 beträgt 9.173.093,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2019 betrug 111.423,00 €.

Die Außenanlage am Standort Niersweg in Neersen wurde im abgelaufenen Wirtschaftsjahr mit einem Wert von 4.105,62 € erweitert.

Die Abschreibung erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von jeweils 10 Jahren.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2020 beträgt 102.418,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2019 einen Restbuchwert in Höhe von 127.635,00 € aus.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden 5 Tablets zur Ermöglichung von Homeoffice während der Pandemiezeit beschafft.

Des Weiteren wurden zusätzliche Büromöbel und eine Wärmebildkamera angeschafft.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2020 ergibt 111.432,00 €.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2020 mit einem Bestand von 260.238,92 € (Vorjahr: 172.225,56 €) ab.



Davon betreffen 241.194,60 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2020 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2021 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 56.298,57 € (Vorjahr: 55.675,81 €) gebildet.

#### B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2020 mit einem Bestand von 1.119.768,72 € (Vorjahr: 1.505.685,22 €) ab.

Davon betreffen 296.442,62 € den Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Instandhaltung für die sonstige Instandhaltung und weitere 297.175,03 € den Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Bewirtschaftung, die der Eigenbetrieb auf Rechnung der Stadt Willich ausführt.

Des Weiteren handelt es sich um offene Honorarforderungen des Eigenbetriebes für die Bauunterhaltung Dach und Fach in Höhe von 12.130,77 €, für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung in Höhe von 64.112,37 € und investiven Maßnahmen in Höhe von 67.804,54 €, sowie offene Honorarforderungen der Sparte Neubau in Höhe von 131.150,18 € und offene Honorarforderungen der Sparte Bewirtschaftung in Höhe von 8.455,51 €, die erst zum Jahresende abgerechnet wurden. Daneben sind in dieser Position offene Mietforderungen für die Flüchtlingshäuser in Höhe von 78.418,23 € enthalten sowie eine Forderung gegenüber der Grundstücksgesellschaft in Höhe von 3.028,26 € im Rahmen einer Personalkostenerstattung.

Darüber hinaus wird unter dieser Position eine Forderung von 73.500,00 € gegenüber der Gottfried-Kricker-Stiftung aus der Übertragung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 ausgewiesen, wovon 66.500,00 € eine Laufzeit von über einem Jahr haben. Die Forderung ist zinsfrei und wird aufgrund des zum Stichtag durchschnittlich negativen Zinses für Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand nicht abgezinst.

#### B. I.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände weisen zum 31.12.2020 einen Bilanzwert von 294.012,16 € aus.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben aus der Jahresrechnung der Stadtwerke für Wasser und Energieverbräuche. Davon entfallen 261.359,35 € auf Medienverbräuche der Sparte Bewirtschaftung, die über das gesonderte Bankkonto abgerechnet werden.

### II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum Bilanzstichtag 204.885,24 €. (Vorjahr – 1.009.032,98 €).

**C. Rechnungsabgrenzungsposten**

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 9.055,12 € (Vorjahr: 8.934,81) € gebildet. Dabei handelt es sich um die Beamtenbesoldung für Januar 2020.

Passivseite

**A. I. Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

**A. II. Allgemeine Rücklage**

Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2019 879.840,24 €.

Im Wirtschaftsjahr 2020 ergaben sich keine Veränderungen.

**A. III. Ergebnisvortrag und IV. Jahresergebnis**

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 32.169,22 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	879,8	0,0	879,8
Verlustvortrag 2015	-62,8	0,0	-62,8
Verlustvortrag 2016	-83,2	0,0	-83,2
Verlustvortrag 2017	-26,8	0,0	-26,8
Jahresgewinn 2018	+167,3	0,0	+167,3
Jahresgewinn 2019	+32,2	0,0	+32,2
Jahresgewinn 2020		+30,1	+30,1
Summe Eigenkapital			3.936,6

**B. Sonderposten**

Für die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs wurde in 2019 ein Investitionszuschuss aus Bundesmitteln in Höhe von 7.301,25 € gewährt. Der Zuschuss wird über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs ertragswirksam aufgelöst.

Der Buchwert zum Bilanzstichtag beträgt 5.881,00 € (Vorjahr 7.098,00 €).

**C. Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2020 einen Bestand in Höhe von 193.450,00 € (Vorjahr: 205.800,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2020 wurde eine Rückstellung in Höhe von 115.300,00 € (Vorjahr: 104.900,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2020 wurde eine Rückstellung in Höhe von 7.300,00 € (Vorjahr: 9.100,00 €) gebildet.

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 17.100 € (Vorjahr: 14.300,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt 9.500,00 €. Für die Prüfungsgebühren der GPA wurden 650,00 € an Rückstellungen angesetzt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 500,00 € geschätzt.

In der Vergangenheit wurden auf den Betrieb anteilige Beratungsleistungen zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Willich umgelegt. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 1.500,00 € gebildet.

Die Rückstellung für die Zuführungsbeträge von Beihilfe- und Pensionsrückstellungen für Beamte wurde in 2020 in voller Höhe beansprucht.

Wegen der Inanspruchnahme von Altersteilzeit wurde im abgelaufenen Wirtschaftsjahr eine Rückstellung in Höhe von 39.356,29 € gebildet und mit 756,29 € abgezinst.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Rückstellungen für Personal	104,9	+10,4	115,3
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	9,1	-1,8	7,3
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	14,3	+2,8	17,1
Rückstellungen für Prüfungskosten	10,8	-0,7	9,5
Rückstellung Bankgebühren	0,4	+0,1	0,5
Rückstellung Umlage Gesamtabschluss	1,5	0,0	1,5
Rückstellung Umlage Pensionsrückstellung	61,8	-61,8	0,0
Rückstellung Altersteilzeitgesetz	0,0	+38,6	38,6
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	205,8	-12,3	193,5

#### D. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

### 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Bankkonto des Eigenbetriebes weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von 204.885,24 € (Vorjahr: - 1.009.032,98 €) aus. Das zweite Bankkonto des Betriebes mit dem die nicht dem Betrieb zugeordneten Objekte verwaltet werden, weist zum 31.12.2020 einen Saldo von - 637.963,26 € (Vorjahr: 704.127,24 €) aus.

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2020 beläuft sich die Restschuld auf 77.842,56 €.

Das Annuitätendarlehen der NRW.BANK zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2020 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,23 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2020 519.679,16 €.

Zur Finanzierung der Flüchtlingshäuser am Standort Niersweg in Neersen wurde in 2019 ein n Darlehen bei der Commerzbank in Höhe von 1.850.000,00 € aufgenommen. Das Annuitätendarlehen wird mit 0,98 % verzinst und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Restschuld beträgt zum Stichtag 1.615.832,97 €.

Zur Finanzierung der Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen an den Standorten Fontanestr. und Karl-Kox-Str. wurde in 2016 bei der Commerzbank ein Darlehen über 5.000.000,00 € zu 0,48 % Zinsen und 10 % Tilgung aufgenommen. Dieses Darlehen wurde in 2020 vorzeitig abgelöst und ein neues Darlehen in Höhe von 3.250.000,00 € aufgenommen. Dieses Darlehen wird mit 0,51 % verzinst und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die Restschuld zum 31.12.2020 beträgt 3.168.410,00 €.

Weiter werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausstehende Annuitäten in Höhe von EUR 70.538,57.

### 2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind zum 31.12.2020 aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2020 der einzelnen Mieter in Höhe von 254.921,56 € (Vorjahr: 194.852,28 €) erhalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2020 - die im Wirtschaftsjahr 2021 erfolgen wird - aufgelöst.

### 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2020 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2020 ergibt 288.285,81 € (Vorjahr: 346.221,68 €).

Davon entfallen 258.152,42 € (Vorjahr: 278.791,72 €) auf Fremdleistungsbezug/ Materialaufwand aus Treuhandmitteln gegenüber externen Firmen:

- Bauunterhaltung Dach und Fach: 63.380,46 €
- Sonstige Instandhaltung: 194.771,96 €

#### 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 3.031.776,30 € (Vorjahr: 1.511.170,58 €) aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 30.784,84 €, aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln aus dem Geschäftsfeld Instandhaltung in Höhe von 56.529,04 €, überschüssigen Honoraren für die Instandhaltung Dach und Fach in Höhe von 30.010,76 und der Abrechnung der Mietüberschüsse zugunsten der Kricker-Stiftung in Höhe von 7.395,67 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 1.233.861,54 € zusammen.

Der Bestand des Inneren Darlehens hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31. Dezember 2019	€	1.380.794,31
<u>abzgl. Tilgung</u>	€	<u>146.932,77</u>
Stand zum 31. Dezember 2020	€	1.233.861,54

Das Innere Darlehen der Stadt Willich wird mit 1 % p. a. getilgt. Die Verzinsung betrug in 2020 1,0 % p.a.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Willich gewährt Objekt- und Wohnungsbau ein Inneres Darlehen in Höhe von 1.500.000,00 € auf unbestimmte Zeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Das Darlehen wird ab dem 01.07.2020 mit 0,5 % p. a. verzinst.

#### 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2020 51.518,81 € (Vorjahr: 135.179,63 €); darunter aus Steuern: 18.263,56 €.

Hierbei handelt es sich unter anderem um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach VOB/B in Höhe von 32.146,45 € (Vorjahr: 26.653,41 €).

Die Sicherheitseinbehalte betreffen überwiegend Maßnahmen der Sonstigen Instandhaltung aus Treuhandmitteln der Stadt und sowie das Anlagenvermögen des Betriebes (Flüchtlingsunterkünfte). Sicherheitseinbehalte aus Neubau- und investiven Baumaßnahmen, die das städtische Anlagevermögen betreffen, werden in der städtischen Bilanz ausgewiesen.

Im Rahmen der Angestelltegehälter für den Monat Dezember 2020 besteht eine Steuerverbindlichkeit in Höhe von 18.263,56 €.

#### E. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2020 einen Bestand in Höhe von 24.016,18 € (Vorjahr: 15.522,94 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2021.

**b) Gewinn- und Verlustrechnung**

An dieser Stelle wird auf die beigegefügte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst (Spitzabrechnung Treuhandmittel).

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital (inkl. Vorfälligkeitsentschädigung) von insgesamt 129.895,28 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen Stadt Willich	13.441,53 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	10.165,40 €
DG Hyp	5.469,11 €
Commerzbank	96.764,69 €
Inneres Darlehen Abwasserbetrieb	3.750,00 €
Kontokorrentzinsen	304,55 €

Die Zinsen aus der Finanzierung von Wohngebäuden wurden wie in Vorjahren der Sparte Vermietung zugerechnet. Kontokorrentzinsen, die Vorfälligkeitsentschädigung als einmalige Belastung sowie die Zinsen aus dem Inneren Darlehen des Abwasserbetriebes wurden nach den Verteilungsschlüsseln der Sparte Verwaltung auf die produktiven Sparten umgelegt.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt. Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

**Darstellung der Umsatzerlöse**

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2019 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2020 wie folgt entwickelt:

2019	Veränderungen	2020
T€	T€	T€

Erlöse Mieten	633,4	+71,9	705,3
Erlöse Nebenkosten	210,9	+36,1	247,0
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	359,1	+272,8	631,9
Erlöse Gebäudeverwaltung	131,1	-1,3	129,8
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	949,1	+28,0	977,1
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	28,2		28,2
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>2.311,8</b>	<b>+407,5</b>	<b>2.719,3</b>

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von 13.373,25 €.

### **III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

#### **III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

#### **III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2020 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich auf 17,2 (Vorjahr: 17,2); davon Beamtinnen: 1,8.

#### **Personalaufwand**

	2019	Veränderungen	2020
	T€	T€	T€
Vergütung Angestellte	958,7	+124,5	1.083,2
Besoldung Beamte	112,5	+4,2	116,7
Zuführung Altersteilzeitrückstellung	0	+39,4	39,4

Veränderungen Rückstellungen	22,3	-11,9	10,4
Sozialabgaben	193,7	+17,9	211,6
Umlage RZVK	76,2	+8,8	85,0
Beamtenversorgung	43,4	+39,8	83,2
Beihilfe	18,4	+0,5	18,9
	<u>1.425,2</u>	<u>+223,2</u>	<u>1.648,4</u>

### III. c) Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüferleistungen beträgt EUR 7.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

### IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt Herr Joachim Stukenberg.

Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2020 Gesamtbezüge in Höhe von 109.016,67 € erhalten. Der variable Anteil betrug 881,60 €.

Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Bis 30.10.2020:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	(stellvertr. Vorsitzender)	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda		Verwaltungsbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Dr. Schrömbges, Paul		1. Beigeordneter i.R.
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Ab 10.11.2020:

Bäumges, Johannes	Rechtsanwalt
-------------------	--------------



Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Danisch, Marcel		Selbstständig
Donath, Hans-Joachim		Beamter
Druve, Dirk		Polizist
Falk, Björn		Immobilienkaufmann
Hafermann, Johannes	(Vorsitzende)	KFZ-Mechatroniker/Redakteur
Ingmanns, Walter		Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Isik, Kerim		Sachbearbeiter Immobilien
Kurzawa, Roger		Kaufmann
Lenz, Jens	(stellvertr. Vorsitzender)	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Müller, Andreas		Lehrer
Ortmanns, Agnes		Finanzbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Stoll, Magnus		Leitstellendisponent
Wittkop, Eleonore		Kauffrau Groß- und Außenhandel

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2020 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

#### **V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Abschlussstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden.

#### **VI. Ergebnisverwendungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 30.121,53 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Willich, den 29.04.2021

Joachim Stukenberg  
Betriebsleiter

**Entwicklung des Anlagevermögens**

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand
	1.1.2020 EUR	EUR	EUR	EUR	1.1.2020 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
· Software	90.746,60	13.404,22	0,00	0,00	104.150,82	77.801,60	5.824,22	0,00	83.625,82	20.225,00
	90.746,60	13.404,22	0,00	0,00	104.150,82	77.801,60	5.824,22	0,00	83.625,82	20.225,00
<b>Sachanlagen</b>										
1. Grund und Boden	2.581.326,81	0,00	0,00	0,00	2.581.326,81	0,00	0,00	0,00	0,00	2.581.326,81
2. Gebäude	11.783.504,75	8.221,57	0,00	0,00	11.791.726,32	2.402.782,75	215.850,57	0,00	2.618.633,32	9.173.093,00
3. Außenanlagen	161.213,22	4.105,62	0,00	0,00	165.318,84	49.790,22	13.110,62	0,00	62.900,84	102.418,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	245.252,56	8.910,33	0,00	0,00	254.162,89	117.617,56	25.113,33	0,00	142.730,89	111.432,00
	14.771.297,34	21.237,52	0,00	0,00	14.792.534,86	2.570.190,53	254.074,52	0,00	2.824.265,05	11.968.269,81
	14.862.043,94	34.641,74	0,00	0,00	14.896.685,68	2.647.992,13	259.898,74	0,00	2.907.890,87	11.968.794,81

<b>Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen</b>	<b>Betrag</b>	<b>Instandhaltung</b>	<b>Bewirtschaftung</b>	<b>Vermietung eigene Objekte</b>	<b>Arbeitsicherheit und Gefahrgut</b>	<b>Neubauten und Umbauten</b>
<b>01.01.2020 bis 31.12.2020</b>	<b>insges.</b>	<b>981</b>	<b>982</b>	<b>983</b>	<b>984</b>	<b>986</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
1. Umsatzerlöse	2.719.254,40	977.108,39	129.755,21	952.297,87	28.209,67	631.883,26
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0	0
3. Sonstige betriebliche Erträge	184.324,24	12.289,33	111,48	151.491,93	5,57	445,93
Zwischensumme	<b>2.883.578,64</b>	<b>989.377,72</b>	<b>129.866,69</b>	<b>1.103.789,80</b>	<b>28.215,24</b>	<b>632.329,19</b>
4. Materialaufwand						
Aufwand für bezogene Leistungen	531.992,92	0,00	0,00	531.992,92	0,00	0,00
5. Personalaufwand						
a.) Löhne und Gehälter	1.249.573,82	580.801,71	79.825,77	155.894,71	20.902,75	412.148,88
b.) Soziale Abgaben	230.546,65	110.860,67	15.568,98	28.215,14	4.288,56	71.613,30
c.) Versorgungsaufwendungen	168.284,58	64.809,66	9.594,22	55.627,89	1.613,67	36.639,14
Zwischensumme Personalaufwand	<b>1.648.405,05</b>	<b>756.472,04</b>	<b>104.988,97</b>	<b>239.737,74</b>	<b>26.804,98</b>	<b>520.401,32</b>
6. Abschreibungen	259.898,74	7.519,62	426,63	240.944,82	108,73	10.898,94
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	284.021,41	174.940,10	18.919,51	23.326,92	681,92	68.152,96
Zwischensumme Aufwendungen	<b>2.724.318,12</b>	<b>938.931,76</b>	<b>122.335,11</b>	<b>1.036.002,40</b>	<b>27.595,63</b>	<b>599.453,22</b>
8. Betriebsergebnis	159.260,52	50.445,96	7.531,58	67.787,40	619,61	32.875,97
9. Zinsen und ähnliche Erträge	756,29	0,00	0,00	0,00	0,00	756,29
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	129.895,28	44.528,62	3.872,05	65.812,79	193,60	15.488,22
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>30.121,53</b>	<b>5.917,34</b>	<b>3.659,53</b>	<b>1.974,61</b>	<b>426,01</b>	<b>18.144,04</b>

**Lagebericht  
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau  
der Stadt Willich  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

I. Grundlagen

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung (Leistungsentgeltsatz für die Bauunterhaltung) erfolgte zum 01.01.2019.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2020 ein Jahresgewinn in Höhe von 67.220,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte in 2019.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

## 1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2019	2020
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	2.311,8	2.719,3
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	35,7	0,0
3. Sonstige betriebliche Erträge	548,3	164,3
4. Materialaufwand	-841,7	-532,0
5. Personalaufwand	-1.425,2	-1.648,4
6. Abschreibungen	-251,0	-259,9
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-278,3	-284,0
8. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,0	0,7
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-67,4	-129,9
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	32,2	30,1

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird ein Gewinn von 30.121,53 € ausgewiesen.

Das Jahresergebnis verteilt sich auf die Sparten

	2019	2020
	T€	T€
981 Instandhaltung	9,9	5,9
982 Bewirtschaftung	11,8	3,7
983 Vermietung eigene Objekte	-10,5	2,0
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	0,6	0,4
986 Neubauten und Umbauten	20,4	18,1

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 17,6 % gestiegen.

Die Umsatzrentabilität ist von 1,4 % im Vorjahr auf 1,1 % im Wirtschaftsjahr 2020 gesunken.

## 2.) Vermögens- und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 34,6 T€ getätigt. Dem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 259,9 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital hat sich von 84,0 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 97,2 % erhöht.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 51,9 T€ (Vorjahr: 55,5 T€) sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 241,2 T€ (Vorjahr: 164,5 T€). Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2021. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 56,3 T€ (Vorjahr: 55,7 T€) berücksichtigt worden.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben sind mit 1.119,8 T€ gegenüber 1.505,7 T€ im Vorjahr gesunken. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagen für Kosten der Instandhaltung (296,4 T€) und Bewirtschaftung (297,2 T€), mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist sowie um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung und Architektenhonorare für das letzte Quartal 2020. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote ist zum Bilanzstichtag auf 28,3 % (Vorjahr: 28,1 %) leicht gestiegen.

Der Bankbestand per 31.12.2020 weist einen Saldo von 204.885,24 € aus.

Ab dem 01.01.2016 werden Rechnungen für die nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilien der Stadt über ein separates Bankkonto –ebenfalls im Rahmen des Kontenkompensationsrings - abgewickelt. Dieses Konto weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von -637.963,26 € aus. Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Das Innere Darlehen weist zum 31.12.2020 einen Saldo von 1.233.861,54 € (Vorjahr: 1.380.794,31 €) aus. Das Darlehen wird seit 01.01.2019 mit 1,0 % p. a. verzinst.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Willich gewährt Objekt- und Wohnungsbau ein Inneres Darlehen in Höhe von 1.500.000,00 € auf unbestimmte Zeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Das Darlehen wird ab dem 01.07.2020 mit 0,5 % p. a. verzinst.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 45,7 % im Vorjahr auf 55,5 % gestiegen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 sind hingegen auf 22,63 % (Vorjahr: 37,1 %) gesunken.

Die Erwartungen des Wirtschaftsplans 2020 konnten nicht ganz erfüllt werden. Ursächlich hierfür ist, dass in der Sparte Instandhaltung aus zeitlichen Gründen nicht alle beabsichtigten Einzelmaßnahmen abgeschlossen werden konnten und im Rahmen der ungeplanten Instandhaltung (Instandhaltung Dach und Fach) nicht so viele Reparaturen und Bauunterhaltungsleistungen erforderlich waren wie angenommen.

### III. Risiko- und Prognosebericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst. Ein Arbeitsschwerpunkt lag in 2020 in der Umsetzung des Wartungscontrollings.

Aufgrund der Tätigkeiten von Objekt- und Wohnungsbau für die Stadt Willich ist der Betrieb vor allem von der wirtschaftlichen Lage der Stadt Willich und der Durchführung von städtischen Baumaßnahmen beeinflusst. Für 2021 ist mit einem längeren Zeitraum der Übergangswirtschaft als üblich zu

rechnen, da der städtische Haushalt zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht verabschiedet ist. Die Rechtskraft des städtischen Haushalts wird im Juni 2021 erwartet. Hierdurch können sich zeitliche Verzögerungen oder finanzielle Einschränkungen ergeben. Während der Übergangswirtschaft können beispielsweise neue Baumaßnahmen nur in seltenen Ausnahmefällen beginnen und Haushaltsansätze sind teilweise gesperrt. Für OWB bedeutet dies, dass die Ausführungs- und Personaleinsatzplanung entsprechend häufiger angepasst werden muss. Insgesamt geht die Betriebsleitung jedoch davon aus, dass alle für 2021 einplanten Maßnahmen auch umgesetzt werden können.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß Wirtschaftsplan mit einem Jahresgewinn von 11,5 T€ gerechnet. Auch in der mittelfristigen Planung erwartet die Betriebsleitung positive Jahresergebnisse.

Der Betrieb beschäftigt zurzeit 22 Mitarbeiter/innen, darunter sind 10 weiblich.

Die Nachfolgebesetzung von Mitarbeitern, die z. B. aus Altersgründen ausscheiden werden, stellt den Betrieb vor große Herausforderungen, da der Arbeitsmarkt vor allem bei technisch qualifiziertem Personal eng geworden ist. Um die Arbeitsplätze für potentielle Bewerber attraktiv zu gestalten partizipiert OWB am Personalentwicklungskonzept der Stadt Willich.

OWB stellt kontinuierlich einen Ausbildungsplatz im Berufsfeld Bauzeichner/in zur Verfügung.

### 1. Vermietung

Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Die Leerstandsquote betrug in 2020 5,0 % (Vorjahr 4,6 %).

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die im Geschäftsprogramm/Zielkonzept 2025 anvisierte Kennzahl einer Leerstandsquote von < 4 % für die in Folgejahren wieder machbar sein wird.

Das Wohnungsangebot des Betriebs wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 55,5 T€ auf 51,9 T€ gesunken.

Je länger die Corona-Pandemie dauert, desto mehr ist mit weiteren Mietausfällen zu rechnen. Aktuell liegen zwei Fälle von Mietern vor, die ihrer Zahlungsverpflichtung aufgrund der Coronakrise nicht mehr nachkommen können. Möglicherweise kommt es durch die Pandemie auch zu einer größeren Fluktuation/Mieterwechsel. Bei häufigen Mieterwechseln steigt der Instandhaltungsbedarf. Ungeplanter Instandhaltungsbedarf birgt ein potenzielles Risiko.

Daneben ist in der Sparte Vermietung ein gestiegener Bedarf an juristischer Beratung zu verzeichnen, der nicht durch verwaltungsinterne Kapazitäten gedeckt werden kann.

Insgesamt konnte in der Sparte Vermietung nach defizitären Vorjahren in 2020 eine Kostendeckung erreicht werden.

Im Wirtschaftsplan 2021 sind größere Instandsetzungsarbeiten mit einem Volumen von 140 T€ für den eigenen Immobilienbestand vorgesehen.

### 2. Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung schließt 2020 mit einem Überschuss von 5,9 T€ (Vorjahr 9,9 T€) ab.

Im Rahmen der Bauunterhaltung und geplanten Instandsetzung wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.569,4 T€ (Vorjahr 2.855,5 T€) umgesetzt, die auf einem gesonderten Konto von OWB verwaltet wurden.

In 2020 wurde wie im Vorjahr ein Vergütungssatz für Instandhaltungsleistungen von 30 % erhoben. Dieser Vergütungssatz ist auch im Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehen.

### 3. Neubau

Die Sparte Neubau schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 18,1 T€ (Vorjahr: 20,4 T€).

Aus laufenden Projekten wie Feuerwehrbauten Willich und Neersen, Dachgeschossausbau Verwaltungsgebäude St. Bernhard, Erweiterung/Anbau Kita Kantstraße, Anbau Grundschule Wekeln, Neubau Vinhovenschule, Erweiterung Albert-Schweitzer-Schule, Multifunktionsarena wurden Umsatzerlöse in Höhe von 631,9 T€ erzielt. Ein Teil dieser Projekte wird in 2021 fortgesetzt.

### 4. Bewirtschaftung

Die Sparte erwirtschaftet einen Überschuss von 3,7 T€ (Vorjahr: 11,8 T€).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.698,0 T€ (Vorjahr: 2.830,2 T€) umgesetzt. Die Haushaltsmittel der Stadt werden bei Objekt- und Wohnungsbau auf gesondertem Konto verwaltet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgung der städtischen Gebäude mit Wasser, Abwasser und Energie. Auch Grundbesitzabgaben fallen unter diese Position.

### 5. Arbeitssicherheit

In 2020 wurde der vertraglich geschuldete Stundenumfang geleistet.

## IV. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Willich, den 29.04.2021

Joachim Stukenberg  
Betriebsleiter





### **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

##### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW\* unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die

---

\*Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 866), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.



Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.10.2021

gpaNRW

Im Auftrag

  
Harald Debertshäuser



## **662/2021 Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2020**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

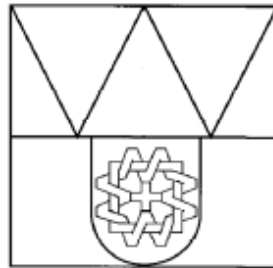
Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Siemensring 13 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, 05. November 2021

Gemeinschaftsbetriebe Willich

gez.

(Kuhlen)  
Betriebsleiter



## Geschäftsbericht


zum

31. Dezember 2020

Gemeinschaftsbetriebe Willich

elektronische Kopie

## Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagespiegel
5. Verbindlichkeitsspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen 
7. Lagebericht

elektronische Kopie

**Bilanz zum 31. Dezember 2020**

P A S S I V A	Stand		Vergleich	
	EUR	31. 12. 2020	EUR	31. 12. 2019
<b>A. K T I V A</b>	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>				
<b>B. Anlagevermögen</b>				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	1.170.452,88		1.170.452,88	
2. Technische Anlagen und Maschinen	414.099,00		342.214,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.448.000,00		1.401.716,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.141.629,34	7.174.181,22	2.281.374,62 (5.175.757,50)	709.095,00 (709.095,00)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	133.178,74		112.184,78 (112.184,78)	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	505.706,30		527.298,79 (527.298,79)	
IV. Jahresüberschuss		2.914.145,28		
V. Sonstige Verbindlichkeiten		57.422,00		
<b>C. Rückstellungen</b>		775.010,00		709.095,00 (709.095,00)
1. Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen	8.385,62		1.270,90	
2. Rückstellungen gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	483.288,46		483.772,29	
3. Sonstige Rückstellungen	4.031,22		32.256,60	
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.630.773,41		112.184,78 (112.184,78)	4.898.350,28
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben	8.699,06		483.772,29	251.882,82
3. Sonstige Verbindlichkeiten	74.420,52		32.256,60	105.071,84
4. Sonstige Verbindlichkeiten		7.082.315,03		
<b>Summe</b>		<b>10.796.892,31</b>		<b>8.826.891,77</b>



Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	2020		2019
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.914.091,98	7.521.537,70
2. Sonstige betriebliche Erträge		257.466,28	720.617,61
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-291.242,34		-347.476,39
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-902.854,12</u>		<u>-933.349,53</u>
		-1.194.096,46	-(1.280.825,92)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.149.187,67		-4.054.425,16
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 397.151,38 (Vj: EUR 369.740,94)	<u>-1.401.273,51</u>		<u>-1.218.311,28</u>
		-5.550.461,18	-(5.272.736,44)
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		-445.247,17	-435.352,41
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-740.835,31	-853.208,64
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vj: EUR 117,57)		0,00	117,57
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 737,93 (Vj: EUR 0,00)		-30.385,26	-28.384,12
9. <b>Jahresüberschuss</b>		<u><u>210.532,88</u></u>	<u><u>371.765,35</u></u>

**Anhang zum 31. Dezember 2020  
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW****A.  Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt. Sitz des Betriebes ist Niersplank 5, 47877 Willich.

**I. Bilanzierungsmethoden**

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NRW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Die Bilanzierungsmethoden richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 251 HGB sowie ergänzend nach den Vorschriften der §§ 264 bis 278 HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung § 275 HGB, wobei das Gesamtkostenverfahren zum Ansatz kommt.

**II. Bewertungsmethoden**

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben.

**B. Angaben zu Posten der Bilanz****I. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit**

Durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) und § 33a KomHVO NRW besteht die Möglichkeit die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Mehraufwendungen bilanziell zu behandeln. Mehraufwendungen sind dem Betrieb durch Freistellungstage verschiedener Arbeitnehmer entstanden. Um die ermittelten Mehraufwendungen in der Ergebnisrechnung zu neutralisieren wurden diese durch einen außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt. Korrespondierend zu dem außerordentlichen Ertrag wurde in der Bilanz, vor dem Anlagevermögen, der Posten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ aufgenommen.

**II. Anlagevermögen**

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Anlage 1  
Seite 6

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

### III. Umlaufvermögen

#### a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich der Baumaterialien und ähnlichen Waren für Schreinerei und Spielplatzkolonne, Baumaterialien und ähnlichen Waren für Straßenbau / Winterdienst, der Unterhaltung der Fahrzeuge und Maschinen, Unterhaltung Geräte und Maschinen im Straßenbau und beim Büromaterial erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB. Im Bereich der Materialien Verkehrszeichen wurde nach Bestandsaufnahme ein neuer Festwert gebildet.

#### b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen - wie im Vorjahr - nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 493,3 T€ ausgewiesen.

### IV. Eigenkapital

Nach der Betriebsatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	942,8 T€	1,8 T€	944,6 T€
zweckgeb. Rücklage	1.139,0 T€	370,0 T€	1.509,0 T€
Jahresüberschuss	371,8 T€	-161,3 T€	210,5 T€
<b>Eigenkapital</b>	<b>2.703,6 T€</b>	<b>210,5 T€</b>	<b>2.914,1 T€</b>

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2019 verändert sich die Allgemeine Rücklage durch die Zuführung von 1,8 T€ aus dem Jahresüberschuss 2019. Die zweckgebundene Rücklage für den Neubau eines Betriebshofes verändert sich durch die Zuführung von 370,0 T€.

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 210,5 T€ ab.

Anlage 1  
Seite 7

#### V. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (458,9 T€), Rückstellung für Altersteilzeit (87,0 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (25,0 T€) sowie die Umlagen Pensionen Beamte (79,0 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (28,0 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (9,5 T€), Kosten durch die GPA (0,7 T€), Kosten für den Gesamtabschluss (2,0 T€) interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€), eine Fahrzeuginstandhaltung (16,5 T€) und eine Gehweginstandsetzung (31,0 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
Rückstellungen für Personal	563,3 T€	49,6 T€	612,9 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	85,4 T€	1,6 T€	87,0 T€
Sonstige Rückstellungen	60,4 T€	14,7 T€	75,1 T€
Summe Rückstellungen	709,1 T€	65,9 T€	775,0 T€

#### VI. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

#### C. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2019 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2020 wie folgt entwickelt:

	2019	Veränderungen	2020
Friedhofswesen	905,7 T€	35,4 T€	941,1 T€
Grünpflege	2.971,4 T€	295,5 T€	3.266,9 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	1.699,4 T€	84,2 T€	1.783,6 T€
Tiefbau	742,0 T€	23,8 T€	765,8 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	614,1 T€	-193,1 T€	421,0 T€
Abwasser	588,9 T€	146,8 T€	735,7 T€
Betriebserträge Sparten	7.521,5 T€	392,6 T€	7.914,1 T€

elektronische Kopie



Anlage 1  
Seite 8

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2020 und des Personalaufwandes in 2020 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2019</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2020</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	108	0	108
Löhne, Gehälter, Vergütungen	4.054,1 T€	224,1 T€	4.278,2 T€
Soziale Abgaben	848,9 T€	26,2 T€	875,1 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	369,7 T€	27,5 T€	397,2 T€
<b>Summe</b>	<b>5.272,7 T€</b>	<b>277,8 T€</b>	<b>5.550,5 T€</b>

Die Zinsaufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen für vier Fremddarlehen (30,4 T€).

#### **D. Sonstige Angaben**

##### I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

##### II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungszuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 14 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Prüfungs- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

##### III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung

elektronische Kopie

Anlage 1  
Seite 9

Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 97 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.460,00 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 83.442,76 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 440,80 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Mitglieder bis zum 31.10.2020

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	Vorsitzende	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	stellv. Vorsitzender	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda		Verwaltungsbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Dr. Schrömbges, Paul		1. Beigeordneter i.R.
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

elektronische Kopie

Anlage 1  
Seite 10

Mitglieder ab dem 01.11.2020

Bäumges, Johannes		Rechtsanwalt
Becker, Hagen		Kaufmann im Einzelhandel
Danisch, Marcel		Selbstständig
Donath, Hans-Joachim		Beamter
Druve, Dirk		Polizist
Falk, Björn		Immobilienkaufmann
Hafermann, Johannes	Vorsitzender	KFZ-Mechatroniker / Redakteur
Ingmanns, Walter		Steuerberater u. Wirtsch.-Prüfer
Isik, Kerim		Sachbearbeiter Immobilien
Kurzawa, Roger		Kaufmann
Lenz, Jens	stellv. Vorsitzender	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Müller, Andreas		Lehrer
Ortmanns, Agnes		Finanzbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Stoll, Magnus		Leitstellendisponent
Wittkopp, Eleonore		Kauffrau Groß- und Außenhandel

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2020 zu zwei Sitzungen zusammen.

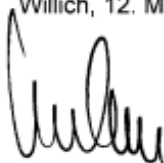
Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

#### VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, aus dem Jahresüberschuss von 210.532,88 € den Betrag von 210.000,00 € der Zweckgebundenen Rücklage für den Neubau und die Einrichtung am Siemensring und den Betrag von 532,88 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 12. März 2021



Bernd Kuhlen  
Betriebsleiter



Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 31.12.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>								
· EDV-Software	19.840,55	0,00	0,00	19.840,55	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>19.840,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>19.840,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>II. Sachanlagen</b>								
1. Grundstücke und Bauten	1.172.489,39	0,00	0,00	2.036,51	0,00	0,00	1.170.452,88	1.170.452,88
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.364.910,36	181.931,59	54.171,87	1.022.696,36	108.830,59	52.955,87	342.214,00	414.099,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.923.845,61	382.700,58	135.650,39	2.422.129,61	336.416,58	135.650,39	1.401.716,00	1.448.000,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.281.374,62	1.890.254,72	0,00	0,00	0,00	0,00	2.281.374,62	4.141.629,34
	<u>8.722.619,98</u>	<u>2.444.886,89</u>	<u>189.822,26</u>	<u>3.546.862,48</u>	<u>445.247,17</u>	<u>188.606,26</u>	<u>5.175.757,50</u>	<u>7.174.181,22</u>
	<u>8.742.460,53</u>	<u>2.444.886,89</u>	<u>189.822,26</u>	<u>3.566.703,03</u>	<u>445.247,17</u>	<u>188.606,26</u>	<u>5.175.757,50</u>	<u>7.174.181,22</u>





Arbeitsplan  
Seite 12

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.630.773,41 (Vj. 4.898.360,28)	380.798,08 (Vj. 259.119,12)	1.359.735,33 (Vj. 1.262.511,16)	4.890.240,00 (Vj. 3.386.720,00)	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	338.422,04 (Vj. 90.340,43)	338.422,04 (Vj. 90.340,43)	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	8.699,06 (Vj. 251.882,82)	8.699,06 (Vj. 251.882,82)	-	-	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	74.420,52 (Vj. 105.071,84)	74.420,52 (Vj. 105.071,84)	-	-	-	-
	<b>7.052.315,03</b>	<b>802.339,70</b>	<b>1.359.735,33</b>	<b>4.890.240,00</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

elektronische Kopie

Anlage 1  
Seite 13

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebsarten							
der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2020							
	€	Friedhofs- wesen	Grünpflege	Winterdienst und Stadtreinigung	Tiefbau	Werkstätten, Transporte u.ä.	Abwasser
Betrag insgs.	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	7.914.091,98	941.110,31	3.266.878,22	1.783.547,16	765.780,89	421.038,10	735.737,30
2. sonstige betriebliche Erträge	257.466,28	29.022,92	117.327,87	52.241,27	19.693,25	15.237,05	23.943,92
3. Materialaufwand	-1.194.096,46	-119.902,98	-457.561,25	-181.028,41	-225.806,02	-139.358,37	-70.439,43
4. Personalaufwand	-5.550.461,18	-673.921,02	-2.314.678,75	-1.362.004,28	-429.998,69	-258.716,26	-511.142,18
5. Abschreibungen	-445.247,17	-52.075,68	-191.378,17	-93.736,25	-37.754,88	-27.339,74	-42.962,45
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-740.835,31	-83.141,18	-319.493,06	-152.294,32	-63.702,97	-53.351,93	-68.851,85
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-30.385,26	-3.553,83	-13.060,33	-6.396,90	-2.576,53	-1.865,76	-2.931,91
<b>8. Jahresüberschuss</b>	<b>210.532,88</b>	<b>37.538,54</b>	<b>88.034,53</b>	<b>40.328,27</b>	<b>25.635,05</b>	<b>-44.356,91</b>	<b>63.353,40</b>

elektronische Kopie

**Lagebericht  
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, operative Abfallwirtschaft einschl. Betrieb des Wertstoffhofes, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtverwaltungsdirektor Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm. Der Betrieb hat im Stadtgebiet in den Ortsteilen Willich und Neersen je eine Betriebsstätte.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird ein Jahresüberschuss von 210,5 T€ (Vorjahr: 371,8 T€) ausgewiesen. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 2,6 % (Vorjahr: 4,9 %).

Für 2020 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 4,8 T€ geplant worden. Es wurde eigentlich erwartet, dass das Ergebnis durch Umzugsaktivitäten in eine neue zentrale Betriebsstätte geschmälert würde. Zusätzlich sind durch die logistischen Herausforderungen der Corona-Pandemie weitere Einbrüche erwartet worden. Tatsächlich musste der Umzug wegen Bauverzögerungen auf die Werkstätte beschränkt und für die restlichen Betriebsteile auf 2021 verschoben werden, so dass



sich hieraus keine wesentlichen Ertragseinbußen ergaben. Die besonderen Herausforderungen durch die Pandemie wurden von den Mitarbeitern\*innen der GBW ausgesprochen diszipliniert und engagiert angegangen, so dass der negative Einfluss regelrecht umgekehrt wurde. Die Betriebsleitung beurteilt die Geschäftsentwicklung des Betriebes in 2020 als stabil.

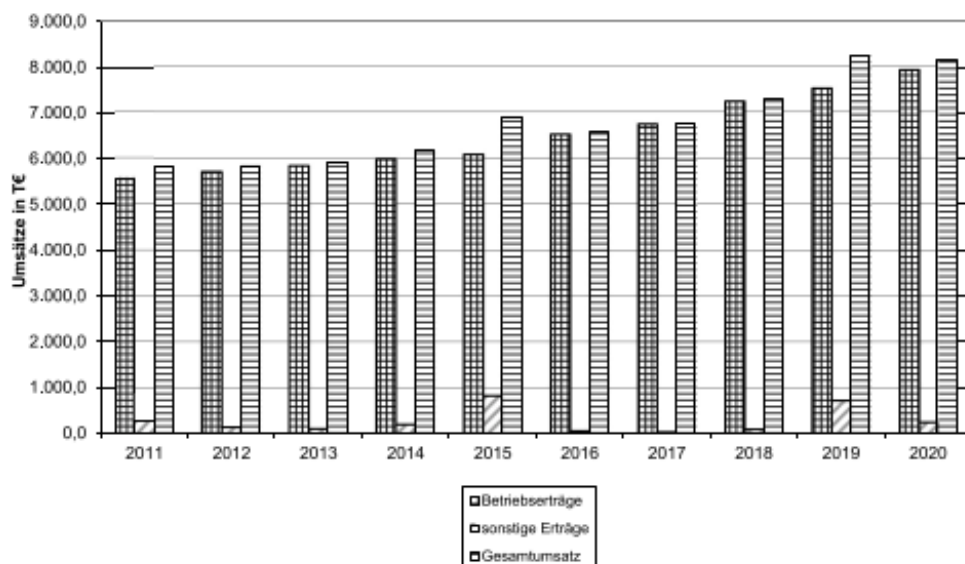
b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2020		2019	
1. Umsatzerlöse	7.914,1	7.914,1	7.521,5	7.521,5
2. Sonstige betriebliche Erträge	257,4	8.171,5	720,6	8.242,1
3. Materialaufwand/Unterhaltung		-1.194,1		-1.280,8
4. Personalaufwand		-5.550,5		-5.272,7
5. Abschreibungen		-445,2		-435,4
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-740,8		-853,2
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-30,4		-28,2
8. Jahresüberschuss		210,5		371,8

Umsatzentwicklung von GBW



Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2020 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2020
Friedhofswesen	37,5 T€
Grünpflege	88,0 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	40,3 T€
Tiefbau	25,6 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	-44,3 T€
Abwasser	63,4 T€
<b>Betriebserträge Sparten</b>	<b>210,5 T€</b>

Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2020 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2020	2019
<u>Personalaufwand</u>	5.550	5.273
Gesamtleistung	7.914	7.521
<b>Personalquote in %</b>	<b>70,1</b>	<b>70,1</b>
<u>Materialaufwand</u>	1.194	1.281
Gesamtleistung	7.914	7.521
<b>Materialquote in %</b>	<b>15,1</b>	<b>17,0</b>

## 2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 2.444,9 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um Gebäude (Anlagen im Bau), technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen, Eigenkapital und Fremddarlehen gedeckt.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2020	2019
<u>Anlagevermögen</u>	7.174	5.176
Gesamtvermögen	10.799	8.827
<b>Anlagenintensität in %</b>	<b>66,4</b>	<b>58,6</b>
<u>Fremdkapital</u>	7.827	6.054
Gesamtkapital	10.799	8.827
<b>Verschuldungsgrad in %</b>	<b>72,5</b>	<b>68,6</b>

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 128,5 % (Vorjahr: 143,2 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 27,0 % (Vorjahr: 30,6 %).


Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel sowie die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (3.463 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (1.577 T€) um 1.886 T€ (Vorjahr: 2.112 T€), sodass die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sichergestellt war. Die langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 6.250 T€ (Vorjahr: 4.639 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 57,9 % (Vorjahr: 52,6 %) an der Bilanzsumme.

### 3. Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und die Kreditlinien bei der Stadtkasse gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

Anlage 1  
Seite 18

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2020 auf 2.957,0 T€ (Vorjahr: 2.999,2 T€). Die wesentlichen Daten der Finanzlage können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<u>Jahresergebnis</u>	211	372
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	445	435
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	66	10
- Ertrag zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	-16	0
- Auflösung der passivierten Sonderposten	-12	0
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1	247
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-25	311
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-27	-457
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	30	28
<b>= <u>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</u></b>	<b>671</b>	<b>946</b>
+  Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	28	618
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.445	-1.360
<b>= <u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u></b>	<b>-2.417</b>	<b>-742</b>
+ Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	2.000	0
- Auszahlungen für Tilgungen von Darlehen	-267	-51
- Gezahlte Zinsen	-29	-28
<b>= <u>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u></b>	<b>1.704</b>	<b>-79</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-42	125
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.999	2.874
<b>= <u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u></b>	<b>2.957</b>	<b>2.999</b>



### III. Prognosebericht



Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von 20 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken, den Erhalt des Anlagevermögens sichern und innovative technische Weiterentwicklungen ermöglichen.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2020 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2021 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann. Das sich verändernde Klima hat besonderen Einfluss auf die Arbeit dieser Sparte.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städtischen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen kor-



Anlage 1  
Seite 20

respondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung, aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren je nach saisonaler Besonderheit möglich.

Durch den Aufbau einer zusätzlichen Kolonne mit zusätzlicher Personalaufstockung aus einer geförderten Aktion der Arbeitsagentur wird flexibel auf Pflege- und Reinigungsmissstände aus eigener Beobachtung und auf Hinweisen aus der Bevölkerung reagiert. Der neben der festen Personalkostenerstattung erwirtschaftete Kostendeckungsbeitrag kommt dem Gesamtergebnis der GBW zu Gute.

**Tiefbau:**

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Gerade die Aufgaben der Schilderwerkstatt haben im Rahmen von notwendigen Pflegemaßnahmen an Verkehrs- und Straßenbenennungsschildern und höheren Anforderungen bei öffentlichen Veranstaltungen an verkehrslenkenden und –sichernden Einrichtungen erheblich zugenommen. Hier sind dauerhaft drei Arbeitskräfte gebunden. Dem wird durch eine Stellenausweitung im Wirtschaftsjahr 2019 Rechnung getragen. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

**Werkstätten:**

Die Kfz-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitiven Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen.

Das Spartenergebnis der Werkstätten hat durch den Umzug zur neuen Betriebsstätte, die aber offiziell eben noch nicht in Betrieb genommen werden kann, gelitten.

**Abwasser:**

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und drei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Umsatzerlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jeder-

zeit gesichert. Eine weitere personelle Unterstützung wurde im Stellenplan 2019 ermöglicht, wird aber erst in 2021 umgesetzt.

Die Prognose für das Wirtschaftsjahr wird jeweils im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan manifestiert. Der Wirtschaftsplan muss hierbei die geplanten städtischen Aufwendungen für die GBW zu einem Zeitpunkt als gegeben annehmen, zu dem der städtische Haushalt noch nicht verabschiedet und rechtskräftig geworden ist. Alle tatsächlichen Abweichungen beeinflussen sofort das Planergebnis, das sich im Wesentlichen an der reinen Aufwandsdeckung orientiert. Auch die kalkulierten Aufwände und Erträge für Leistungen im Winterdienst sind immer schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres witterungsbedingt stark ergebnisbeeinflussend.

In 2021 sind nach heutigem Stand zwei Faktoren ergebnisbeeinflussend. Zum einen steht in der Mitte des Jahres der Umzug in die neue Betriebsstätte am Siemensring 13 für den Großteil der GBW-Betriebsteile an und zum anderen werden die Leistungen der GBW sich weiterhin flexibel an die Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anpassen müssen. Damit ist die große Herausforderung in diesem Jahr neben den normalen kapazitätsausfüllenden Leistungsanforderungen die besonderen mit abdecken zu müssen. Dies ist aber im Wesentlichen eine logistisch besondere Anstrengung, ein Finanzrisiko geht damit nicht einher.

#### IV. Chancen und Risikobericht

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfol-

Anlage 1  
Seite 22


gen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse fortgeführt.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

V. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige  chverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

elektronische Kopie

Anlage 1  
Seite 23



VI. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2021 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Die GBW betreuen laufend in Kooperation mit Nabu und Eva-Lorenz-Station zwei Mitarbeiter\*innen im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ). Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht. Der Betrieb ist auch bemüht, die Mitarbeiter zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Willich zu motivieren und ist bei der Personalgewinnung, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, aus den Reihen der freiwilligen Feuerwehr erfolgreich hier weitere Ergänzungen zu finden. So trägt der Betrieb zur notwendigen Tagesverfügbarkeit der Feuerwehr positiv bei.

**Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiter\*innen für ihren persönlichen Einsatz, dem besonderen Engagement und der Disziplin zur gegenseitigen Gesundheitserhaltung und damit auch dem Erhalt der Handlungsfähigkeit der GBW in 2020.**

Willich, 12. März 2021

Bernd Kuhlen

Betriebsleiter

### **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.04.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

##### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F.\* unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich

---

\* Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 686), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

— Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

— Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:



Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.10.2021

gpaNRW

Im Auftrag

— Harald Debertshäuser



## Sonstige

### 663/2021 Tagesordnung 22. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



#### Tagesordnung

**22. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein  
am 15.12.2021 um 14:00 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung um 14:45 Uhr  
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,  
Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine**

#### I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Wirtschaftsplan 2022 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

#### II. Öffentliche Sitzung

3. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 06.10.2021
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein
5. Wahl des Verbandsvorstehers für die Zeit ab dem 15.01.2022
6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

PAULIK

Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

